

IHK Wirtschafts**FORUM**

Ihr Unternehmernmagazin für die Region FrankfurtRheinMain

A 4836 | Jahrgang 145



FOKUSTHEMA

Flächenentwicklung

**32_ IHK-Jahresempfang
im Deutsche Bank Park**
Networking

**34_ Hoci: „Riesiger
Schritt für Frankfurt“**
Kreativbranche

**37_ Heimatshoppen:
„Alles da, ganz nah“**
Aktionswochenende

Mobiles Kartenterminal – Move/5000

Mobil kassieren zum Jubiläumspreis

Jetzt für 18,22 Euro
pro Monat*

Gleich informieren!

* Laufzeit 60 Monate, jede Transaktion: 0,06 Euro.
Gilt bei Abschluss bis zum 31.12.2022.

➔ www.frankfurter-sparkasse.de/200jahre



Frankfurter
Sparkasse

1822



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

FrankfurtRheinMain bleibt trotz der krisengeplagten letzten Jahre eine Boom-Region. Im vergangenen Jahrzehnt haben wir Zuwächse an Arbeitsplätzen und Einwohnern in historischem Ausmaß erlebt. Unsere hervorragende Erreichbarkeit sowie die wirtschaftliche Prosperität locken auch weiterhin zahlreiche investitionsfreudige Unternehmen aus dem In- und Ausland an. Doch leider besteht in der Metropolregion ein eklatanter Mangel an schnell verfügbaren, attraktiven Wohn-

„Mangelnde Flächenverfügbarkeit wird zum wirtschaftlichen Risiko für Unternehmen“

und Gewerbeflächen. Dies hat zur Folge, dass den Unternehmen, die ihren Standort gerne zu uns in die Region verlagern möchten, häufig keine entsprechenden Flächenangebote gemacht werden können und bereits ansässige Unternehmen mit Expansionswünschen abwandern.

Da die geburtenstarken Jahrgänge in diesen Jahren aus dem Berufsleben ausscheiden, müssen Arbeitskräfte von außerhalb zu uns kommen. Dringend benötigte Fachkräfte finden trotz reger Bautätigkeit im letzten Jahrzehnt kaum beziehbaren Wohnraum. In unserem IHK-Bezirk fehlen bis zum Jahr 2030 knapp 64 000 Wohnungen – benötigt werden mehr als 7 000 Baufertigstellungen pro Jahr.

Angesichts dieser Zahlen und den Nutzungskonflikten um die zur Verfügung stehenden Flächen wird deutlich, dass wir Verdichtungen, Aufstockungen und zusätzliche Baulandausweisungen benötigen. Die mangelnde Flächenverfügbarkeit wird so zu einem sich weiter verschärfenden wirtschaftlichen Risiko für die Unternehmen in FrankfurtRheinMain und den Wohlstand der Metropolregion, wenn nicht zügig neue Flächen ausgewiesen werden.

Ulrich Caspar

Präsident, IHK Frankfurt



08|09_

FOKUSTHEMA

Flächen- entwicklung

Große Flächen sind auch in FrankfurtRheinMain vorhanden, aber nur ein kleiner Teil davon darf bebaut werden. Die Entscheidung, ob dort Wohnungen, Industrie oder sonstiges Gewerbe entstehen dürfen, wird immer wieder diskutiert.



3_ Vorwort**6_ Kurzmeldungen****Fokusthema Flächenentwicklung**

- 10_ Standortsicherung: Wirtschaft braucht Fläche**
- 22_ Arnold, Friedrichsdorf: „Verlässlicher Ansprechpartner“**
- 24_ Urbanität: Wohnen auf dem Supermarkt**
- 26_ Rechenzentren: „Die Zeiten von Bullerbü sind vorbei“**

IHK intern

- 30_ Jahresempfang: Auswärtsspiel der IHK**

Metropolregion FrankfurtRheinMain

- 34_ Kreativbranche: „Riesiger Schritt für Frankfurt“**
- 37_ Heimat shoppen: Alles da, ganz nah**

IHK intern

- 42_ Wirtschaft trifft Politik: Zusammenarbeit weiter stärken**

44_ Amtliches**66_ Zurückgeblättert | Mein Lieblingsort**

Hinweis: In der IHK Frankfurt werden die coronabedingten Kontaktbeschränkungen sowie die Abstands- und Hygieneregeln beachtet, auch bei Fotoshootings. Dennoch kann es sein, dass Sie in dieser Ausgabe vereinzelt Fotos sehen, die vor Inkrafttreten der coronabedingten Abstandsregelungen gemacht wurden. Gleiches gilt für die verwendeten Fotos aus Bilddatenbanken. Hierfür bitten wir um Verständnis.

IMPRESSUM

Mitteilung der Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main

IHK WirtschaftsFORUM

Ihr Unternehmermagazin für die Region
FrankfurtRheinMain

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 069/2197-0, Fax 069/2197-1424
Internet www.frankfurt-main.ihk.de

**Verantwortlich für den Inhalt**

Patricia C. Borna, Geschäftsführerin,
Unternehmenskommunikation, IHK Frankfurt

Chefredakteurin

Petra Menke
Telefon 069/2197-1203
E-Mail wirtschaftsforum@frankfurt-main.ihk.de

Nachdruck, auch auszugsweise, und elektronische
Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur nach
Rücksprache und mit Quellenangabe. Nachdruck
von Namensbeiträgen nur mit der Genehmigung des
Verfassers. Belegexemplar erbeten.

Die mit Namen des Verfassers gekennzeichneten
Artikel geben die Meinung des Autors, aber nicht
unbedingt die Meinung der Industrie- und Handels-
kammer Frankfurt am Main wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständ-
lichkeit der Texte wird in allen Veröffentlichungen
und auf den Webseiten der IHK Frankfurt auf
die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen
männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Selbstverständlich sind von unseren Angeboten und
in unserer Kommunikation stets alle Geschlechter
angesprochen.

Titelbild: Istock/Francesco Scatena

Verlag

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main
Geschäftsführung Ralf Zarbock
www.zarbock.de/wifo

Anzeigenleitung

Ralf Zarbock
Telefon 069/420903-75
E-Mail verlag@zarbock.de

Grafik

Druck- und Verlagshaus Zarbock

Anzeigenpreisliste

Nr. 123 vom 1. November 2021

Druck

Societätsdruck, Frankfurt



Das Magazin wird auf umweltfreundlichem
FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt.

Der Bezug des IHK-Magazins erfolgt im Rahmen
der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der
IHK. Das IHK WirtschaftsForum ist für Mitglieds-
unternehmen der IHK Frankfurt am Main kostenlos.
Nichtmitglieder können das Unternehmermagazin
für FrankfurtRheinMain abonnieren. Das Jahresabo
kostet für Nichtmitglieder 30 Euro. Das IHK
WirtschaftsForum erscheint sechsmal pro Jahr.

Ausgabedatum

10. August 2022

Vollbeilagen

Schultz KG GmbH & Co. KG, Wiesbaden

KULTUR

Tage der Industriekultur

Foto: Zarbock

Die Druckindustrie im Wandel der Zeit: Das Frankfurter Druck- und Verlagshaus Zarbock öffnet an den Tagen der Industriekultur seine Werkstore für interessierte Besucher.

Die Tage der Industriekultur finden in diesem Jahr zum 20. Mal statt. Vom 3. bis 11. September zeigt das beliebte Veranstaltungsformat der KulturRegion Frankfurt-RheinMain einem breiten Publikum industriekulturelle Orte in der Metropolregion, die sonst nicht zugänglich sind. Unter dem Motto „Zukunft(s)formen“ wird der Fokus diesmal darauf gerichtet, wie tiefgreifende Transformationsprozesse in allen Lebensbereichen gestaltet und bewältigt werden können. www.krfrm.de/tidik2022

RECHT

Titandioxid in Lebensmitteln verboten

Die EU-Kommission hat im Januar ein Verbot erlassen, Titandioxid als Zusatzstoff in Lebensmitteln (E171) zu verwenden. Für Unternehmen ist laut Kommission eine Übergangszeit von sechs Monaten vorgesehen. Titandioxid kommt in diversen Lebensmitteln als Weißmacher zum Einsatz.

KULTUR

Comeback von Kunst privat!

Vom 21. bis 25. September findet nach zweijähriger Coronapause wieder „Kunst privat!“ statt. Unternehmen und Institutionen – von großen Finanzinstituten über mittelständische Unternehmen bis zu Wohlfahrtsinstitutionen – präsentieren Kunstwerke und Sammlungen von der Renaissance bis in die Gegenwart, von der Malerei bis hin zu Video-Kunst der Öffentlichkeit. Die Teilnahme an Führungen ist kostenlos. Das Programmheft erscheint im August, Anmeldungen zu den Kunstführungen ab 18. August. www.kunstprivat.net



Jamel Shabazz, Rolling Partners, Downtown, Brooklyn, NYC, 1982, aus der Deutsche Börse Photography Foundation.

Foto: Jamel Shabazz

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Ukraine: Sonderprogramm der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank Hessen unterstützt Unternehmen, die von den Folgen des Krieges in der Ukraine betroffen sind. Sie verbürgt notwendige Kredite für Investitionen oder Betriebsmittel, so dass bankübliche Sicherheiten ersetzt werden können. Bei einem Bürgschaftshöchstbetrag von 2,5 Millionen Euro und einer maximalen Bürgschaftsquote von 80 Prozent sind so Finanzierungen bis zu drei Millionen Euro darstellbar. Zugang zu diesem Programm haben hessische Unternehmen, deren Umsatz durch den weggebrochenen Absatzmarkt in Russland, Belarus oder der Ukraine stark zurückgegangen ist, die Produktionsausfälle in diesen Ländern verkraften müssen oder deren Produktionsstätten geschlossen wurden, deren Produktion wegen fehlender Rohstoffe oder Vorprodukten aus diesen Ländern stark zurückging oder die überproportional von steigenden Energiekosten betroffen sind. www.bb-h.de/ukraine

METROPOLREGION

Carducation: Bronze bei der EM in Tallin

Beim bundesweiten Wettbewerb für Schülerfirmen, der jedes Jahr vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln) veranstaltet und auch vom HIHK unterstützt wird, sicherte sich die hessische Schülerfirma Carducation den Siegerepokal. Das Start-up entwickelt gesellschaftlich relevante Kartenspiele und wurde von 14 Elftklässlern an der Eichendorffschule in Kelkheim gegründet. Für die Schüler-Unternehmer ging die Reise Mitte Juli weiter nach Tallin, Estland, wo sie gegen 40 andere Schülerfirmen aus ganz Europa die Bundesrepublik Deutschland antraten und den dritten Platz belegten. „Die Schüler haben sehr viel Zeit in das Projekt gesteckt und haben es verdient. Vielleicht hat dieses Schuljahr die ein oder andere Note darunter gelitten, aber es hat sich gelohnt“, so der betreuende Lehrer Roland Struwe.



Foto: Carducation

Als beste deutsche Schülerfirma sicherte sich Carducation das Ticket für die Teilnahme an der Europameisterschaft in Tallin.

STANDORTVORTEIL GLASFASER.

Glasfaser für Ihr Unternehmen.

Wir bieten Geschäftskunden symmetrische Internetprodukte auf Basis von reinen Glasfaser-Leitungen – gemeinsam Großes gestalten.



deutsche-glasfaser.de/business

Jetzt für
Glasfaser
entscheiden!



**Deutsche
Glasfaser**

KULTUR

Mythos Handwerk. Zwischen Ideal und Alltag

Im Mittelpunkt der Ausstellung „Mythos Handwerk. Zwischen Ideal und Alltag“ im Museum angewandte Kunst, Frankfurt, steht das Handwerk im Spannungsfeld zwischen Ideal und Alltag. Tradition, Ehrlichkeit, Schlichtheit – oft wurde und wird das Handwerk mit solchen universellen Werten in Verbindung gebracht. Die Schau hinterfragt gängige Vorstellungen und entblößt sowohl Romantisierungen als auch Ideologien und zeigt auf, welche Gefühle und Affekte, Vorstellungen und Wünsche rund um das handwerklich hergestellte Objekt an das Individuum und die Gesellschaft transportiert werden. In ihr werden zahlreiche zeitgenössische Debatten und die gesellschaftliche Dimension von Gestaltung verdeutlicht und neu angeregt. Bis 11. September. www.museum-angewandtekunst.de



Foto: Heidi Vogel-Hennig

Hutformenbauer in seiner Werkstatt.

STANDORTPOLITIK

RB 22 hält wieder an den Frankfurter Farbwerken

Seit Mitte Juni halten die Regionalzüge der RB22 zwischen Limburg und Frankfurt wieder viermal am Tag an der Station Frankfurt Farbwerke. Die Halte in der Hauptverkehrszeit waren zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 entfallen. Die DB Netz hatte sie nicht mehr genehmigt, da die Strecke überlastet sei und dadurch Verspätungen entstünden. Laut DB Netz beeinflussen die Regionalzughalte die Pünktlichkeit des Betriebs auf den auch von S-Bahnen genutzten Gleisen.

METROPOLREGION

Weniger Arbeitsstunden in Hessen

Die hessischen Erwerbstätigen haben in 2020 bedeutend weniger Arbeitsstunden geleistet als im Vorjahr (minus 5,2 Prozent). Vor allem die Auswirkungen der Coronapandemie sind hierfür maßgeblich gewesen. Die Zahl der Arbeitsstunden je erwerbstätiger Person ging in allen hessischen kreisfreien Städten und Landkreisen zurück. Pro Kopf arbeiteten erwerbstätige Personen in Hessen durchschnittlich 1321 Stunden und damit 61 Stunden oder 4,4 Prozent weniger als im Vorjahr. Der IHK-Bezirk Frankfurt liegt mit einem Rückgang von 4,6 Prozent leicht über dem Landesdurchschnitt. <https://statistik.hessen>

RECHT

Auswirkungen des Lieferkettengesetzes

Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) Kiel hat in einer Studie die Auswirkungen des deutschen respektive EU-Lieferkettengesetzes untersucht. Die Studie kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass das Gesetz für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen insbesondere in ärmeren Ländern mit schwachen Institutionen zusätzliche Kosten und Risiken verursachen wird. Zudem könnte die Menschenrechtslage in einigen Ländern schlimmstenfalls noch verschlechtert werden. www.ifw-kiel.de



Foto: Picture Alliance / DPA, Jonas Walzberg



AUSBILDUNG

Start der Ausbildungskampagne

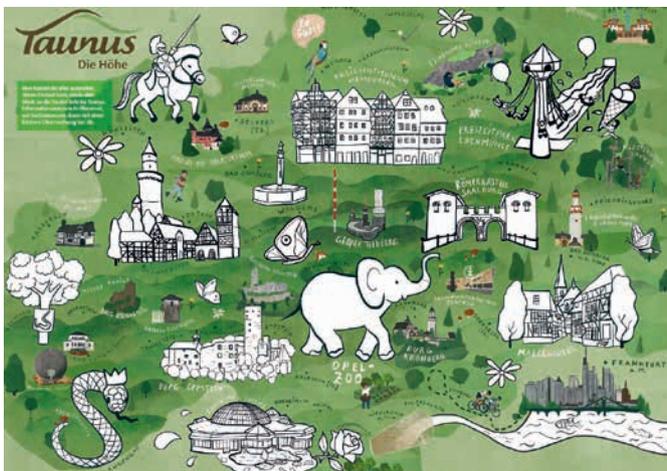
Aktuell gibt es 1800 offene Ausbildungsplätze in FrankfurtRheinMain, gleichzeitig aber auch einen ständig wachsenden Bedarf an Fachkräften. Daher rückt die IHK Frankfurt das Thema Ausbildung im August in den Fokus. Unter dem Motto „Mach' was du willst! Eine Ausbildung.“ wird jede Woche ein Ausbildungsberuf vorgestellt, in dem der Fachkräftemangel besonders groß ist. Um die Schüler mit dieser Kampagne auch wirklich zu erreichen, werden die Ausbildungsberufe von Azubis aus der Region vorgestellt. Angedachte Ausbildungsberufe sind aktuell: Kaufmann im Einzelhandel, Büromanagement, Veranstaltungstechnik und Hotelfach.

www.ihk-lehrstellenboerse.de

TOURISMUS

Den Taunus spielerisch entdecken

Illustration: Sandra Beer c/o Kombinatroweiss.de



Der Taunus Touristik Service (TTS) hat eine neue Taunus-Ausmalkarte für Kinder herausgegeben. Darstellungen von beliebten Ausflugszielen der Region können von den kleinen Künstlern nach Belieben ausgemalt werden – und nebenbei können die Kinder die Kulturlandschaft des Taunus in der Wartezeit auf das Essen spielerisch entdecken. Die neue Taunus-Ausmalkarte wird den Gastronomiebetrieben auf Wunsch kostenfrei als Abreißblock zur Verfügung gestellt. Bestellung telefonisch unter 061 71/50 78 27/-20 oder per E-Mail bei t.binner@taunus.info. Download unter www.taunus.info

Das Herz der
Metalbearbeitung
schlägt in Stuttgart!



**JETZT
TICKET
SICHERN!**

AMB
Internationale Ausstellung
für Metallbearbeitung
13.-17.09.2022
Messe Stuttgart



Foto: Picture Alliance / greatif, Florian Gaul

FOKUSTHEMA

Flächenentwicklung

Wirtschaft braucht Fläche

Große Flächen sind auch in FrankfurtRheinMain vorhanden, aber nur ein kleiner Teil davon darf bebaut werden. Die Entscheidung, ob dort Wohnungen, Industrie oder sonstiges Gewerbe entstehen dürfen, wird immer wieder diskutiert. Eins wird allerdings deutlich: Alle Akteure wollen in erster Linie Planungssicherheit.

Die zentrale Lage, eine gute wirtschaftliche Entwicklung und die öffentliche Infrastruktur machen die Metropolregion FrankfurtRheinMain allseits beliebt und wecken viele Begehrlichkeiten. Immer mehr Menschen wollen in Frankfurt beziehungsweise in der nahen Umgebung wohnen und hier auch möglichst arbeiten, denn kaum jemand will täglich weite Strecken pendeln müssen. Umgekehrt wollen auch die hiesigen Arbeitgeber ihre Fachkräfte in der Nähe wissen. Vor allem scheiden wegen der demografischen Struktur in den nächsten Jahren mehr als doppelt so viel Menschen aus dem Arbeitsleben aus, wie die Metropolregion Berufseinsteiger hat. Ohne Zuzug in beziehbaren Wohnraum wird die Wirtschaft immer weniger Dienstleistungen und Produkte in der Region bereitstellen können. Es müssen daher arbeitsplatznahe Wohnungen gebaut werden.

„Wir können mit politischen Unwägbarkeiten nicht leben“

Doch nicht nur für Wohnen, auch für das Gewerbe wird Fläche benötigt. Genau diese baurechtlich nutzbare Fläche ist im Ballungsraum durch unzureichende Ausweisungen der Kommunen zu einem äußerst knappen Gut geworden – und wenn sie überhaupt verfügbar ist, dann deswegen zumeist nur zu einem extrem hohen Preis. Deutlich wird: Auch die Baulandreserve im IHK-Bezirk Frankfurt geht zur Neige. Aus Sicht der Wirtschaft ist daher eine erhebliche Baulandentwicklung, die sowohl der demografischen Bevölkerungsentwicklung als auch dem wirtschaftlichen Wachstum Rechnung trägt, unabdingbar. Daher lautet auch der Appell des im März 2020 ins Leben gerufenen Bündnisses für Bauland an die Politik, sich ihrer Verantwortung für die ansässigen sowie ansiedlungsinteressierten Unternehmen und Fachkräfte zu stellen und mehr Bauland auszuweisen. Neue effiziente Konzepte, die mit der verfügbaren Fläche zukunftsfähig und nachhaltig umgehen, sind nötig, um Nutzungskonflikte langfristig zu vermeiden.

Ökologischen Mehrwert bieten

Gerade Gewerbe- und Industrieunternehmen werden häufig als „Flächenverschwender“ dargestellt – aber zu Unrecht, denn sie nehmen in Hessen gerade mal 1,6 Prozent der Landesfläche in Anspruch. Im Vergleich dazu belegen Wohnflächen 4,5 Prozent und die Landwirtschaft sogar 43,1 Prozent. Von den 250 Quadratkilometern, die beispielsweise das Frankfurter Stadtgebiet umfasst, entfallen immer-

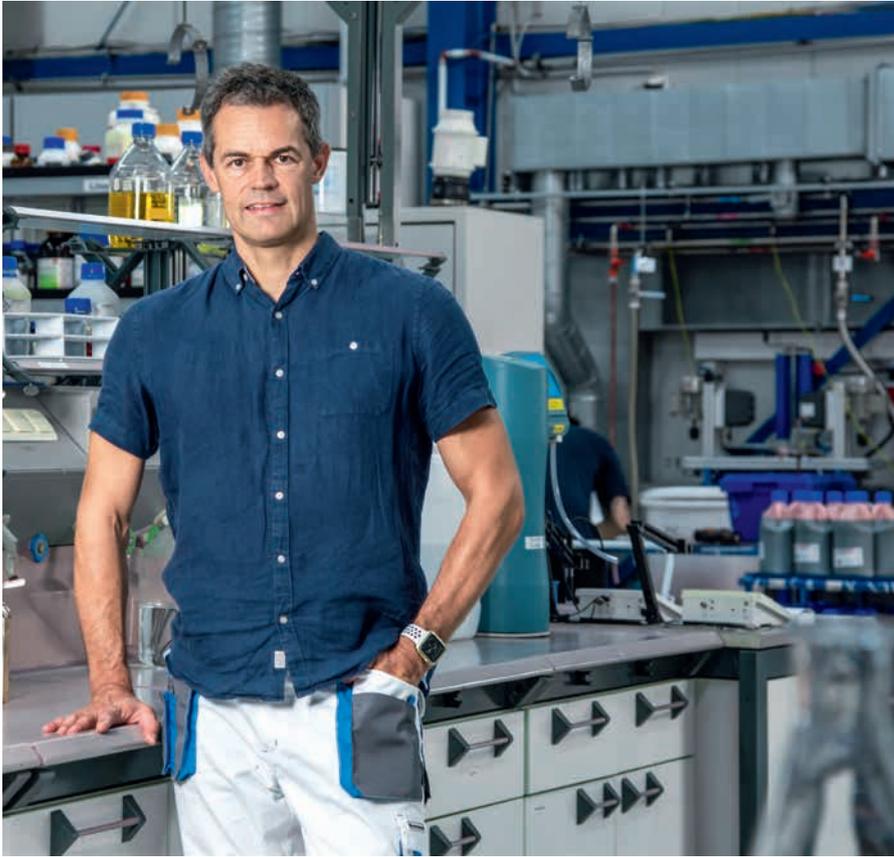


IHK ONLINE



Weitere Informationen erhalten Sie unter diesem Link:

www.frankfurt-main.ihk.de
Flächenentwicklung



Dr. Michael Gudo, Geschäftsführer, Morphisto: „Wir wären gerne in Frankfurt geblieben, aber dort fehlte irgendwann die Flächenalternative.“

hin noch 25 Prozent auf landwirtschaftliche Nutzungen. „Ein Flächenrecycling dieser Kulturflächen in Bauland für Wohnen und Gewerbe einerseits und in ökologisch wertvolle Ausgleichsflächen andererseits könnte den Engpass erheblich lindern und einen ökologischen Mehrwert bieten“, betont IHK-Präsident Ulrich Caspar. Zugleich sieht er neue Potenziale: „In Zukunft wird die landwirtschaftliche Produktion weniger flächenintensiv funktionieren, da auch dort neue Konzepte erprobt werden.“

Strategisches Flächenmanagement

Wichtig sei eine ganzheitliche Betrachtung, um zwischen den konkurrierenden Ansprüchen an die Gesamtheit vorhandener Flächen einen Ausgleich zu finden. Gerade was die Anforderungen von Unternehmen an Gewerbeflächen betrifft, sei zudem eine regional abgestimmte Flächenentwicklung notwendig. Ein strategisches Flächenma-

nagement und die Zusammenarbeit von Kommunen bei der Flächenausweisung seien wichtige Voraussetzungen, damit Unternehmen gute Rahmenbedingungen haben. In Frankfurt sowie den Landkreisen Hochtaunus und Main-Taunus jedenfalls existiere – außerhalb der Industrieparks – bereits ein erheblicher Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen, so der IHK-Präsident.

Einer, der dies am eigenen Leib erfahren musste, ist Dr. Michael Gudo, Geschäftsführer von Morphisto, der im vergangenen Jahr den Standort nach Offenbach verlegte: „Wir wären gerne in Frankfurt geblieben, aber dort fehlte irgendwann die Flächenalternative.“ Das 2005 gegründete Unternehmen, das mit gut 20 Mitarbeitern eines der größten histologischen Forschungs- und Servicelabore in Deutschland betreibt und Chemikalien für medizinische und industrielle Anwendungen herstellt, war rund zwölf Jahre in der Weismüller-

Beteiligungsplattform Bauleitplanung

Unternehmer können sich auf der Internetseite der IHK Frankfurt über aktuelle Bauleitplanungen im IHK-Bezirk informieren. Relevante Bauleitpläne der Stadt Frankfurt sowie der Kommunen der Landkreise Hochtaunus und Main-Taunus können hier eingesehen werden. Sofern Betriebsstandorte von einer Planung betroffen sind, können Unternehmer hierzu Anregungen und Vorbehalte über die Kontaktfunktion kommunizieren. <https://bauleitplanung.frankfurt-main.ihk.de>

straße ansässig und stetig gewachsen. „Für die Produktion größerer Mengen brauchten wir irgendwann mehr Platz, aber dort gab es keine Erweiterungsmöglichkeiten“, erzählt Gudo.

Ergebnislose Suche

Unterstützung bei der Standortsuche fand er bei der Frankfurter Wirtschaftsförderung, die auch darauf achtete, dass das gesuchte Gelände und Gebäude die Anforderungen der speziellen Produktion erfüllt. Oft allerdings waren nur noch Büros genehmigt. „Wir haben uns gemeinsam viele mögliche Flächen angeschaut, aber man hätte so viel Geld investieren müssen, dass es nicht mehr wirtschaftlich gewesen wäre“, fasst Gudo zusammen. „Nach drei Jahren der ergebnislosen Suche wendeten wir uns schließlich an die Stadt und Wirtschaftsförderung Offenbach, die sich sehr engagiert haben. So sind wir inzwischen abgewandert – und fühlen uns sehr wohl am neuen Sitz in der Schumannstraße.“

Zwei Grundstücke hat er gekauft, die dem Unternehmen für die nächsten Jahre großes Entwicklungspotenzial bieten. Sein Fazit: „Mein Eindruck ist, dass die städtischen Stellen oft über politische

FLÄCHENANFRAGEN

Entscheidungen stolpern, die teils jahrzehntealt, aber heute nicht mehr unbedingt sinnvoll sind. Beispielsweise, dass in Frankfurt nur noch Banken, Büros und Rechenzentren, aber kein produzierendes Gewerbe mehr sein soll“, so Gudo. „Aber diese Unternehmen brauchen doch ebenfalls Platz. Außerdem muss man berücksichtigen, wo die Mitarbeiter wohnen – denn die wollen ja auch nicht so weit fahren.“ Um Druck vom Markt zu nehmen, liegt laut Caspar die Lösung darin, neue Gewerbegebiete auszuweisen und innovative Nutzungskonzepte zu erarbeiten. So könnten sich sowohl Betriebe des produzierenden Gewerbes erweitern als auch neue Betriebe und Rechenzentren ansiedeln.

Enorme Herausforderung

Den Wettbewerb zwischen Industrieflächen und Rechenzentren kennen auch David Kremer, Geschäftsführer der Allessa/WeylChem, und Ulrich Haase, Leiter Standort Indus-

triepark Fechenheim, der erläutert: „Wenn man als klassisch arbeitsplatzschaffende Industrie in Konkurrenz mit arbeitsplatzmageren, aber finanzstarken Rechenzentrumsbetreibern steht, treibt das die Preise für Grundstücke in neue Höhen. Wenn solche Industrieflächen zum Verkauf stehen,

ist das für uns in der Tat eine enorme Herausforderung.“ Gemeinsam appellieren sie an die Stadt, „in Arbeitsplätzen zu denken“, also mittel- und langfristig die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie zu fördern. „Das ist doch genau das, was die Stadt trägt, den Menschen Arbeit gibt und die Ge-

- Von 2018 bis 2021 gingen bei der FrankfurtRheinMain International Marketing of the Region (FRM GmbH) 154 Flächenanfragen von meist ausländischen Unternehmen ein. Davon mündeten 24 in einem Ansiedlungserfolg.
- Vor allem Gesuche von kleinen Flächen bis 1000 Quadratmeter konnten erfolgreich mit einer Ansiedlung abgeschlossen werden.
- Flächenanfragen über 4000 Quadratmeter (95 Anfragen) konnten bis auf drei Ausnahmen nicht mit geeigneten Standortangeboten bedient werden.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Übersicht die Flächengesuche von Bestandsbetrieben mit Erweiterungsbedarf. Sie gehen meist direkt bei den Kommunen ein und werden somit nicht von der FRM GmbH erfasst. Zahlreiche Ansiedlungen ausländischer Unternehmen erfolgen auch ohne Flächenanfragen bei der FRM GmbH, sie unterstützt Unternehmen aber oftmals bei diesem Prozess.



Fotos: Jochen Müller

David Kremer (l.), Geschäftsführer, Allessa. Weyl/Chem, und Ulrich Haase (r.), Leiter Standort Industriepark Fechenheim, appellieren an die politisch Verantwortlichen, bei der Flächenplanung mehr in Arbeitsplätzen zu denken.

sellschaft letztlich zusammenhält. Wir als Unternehmer haben nämlich auch eine gewisse Verantwortung, hier im Stadtviertel für Belebung und Kultur zu sorgen.“

Diese Aufgabenstellung ist mehr als aktuell, da das Grundstück der Clariant gehört, die es etwa in einem Jahr verkaufen will. „Hier muss sich die Stadt entscheiden, ob sie die weit über 1000 Arbeitsplätze zugunsten von Rechenzentren oder Penthäusern riskieren will oder ob sie die Fläche für eine Nutzung durch ein nachhaltiges Industriemodell im Chemiebereich, das mit grüner Energie und einer eigenen biologischen Abwasseraufbereitungsanlage arbeitet, reserviert“, so Kremer. „Im

zweiten, für uns günstigen Fall, können wir hier unsere ehrgeizigen Wachstumspläne für ein modernes, weltoffenes CO₂-neutrales Industriegebiet verwirklichen. Unser Vorteil ist, dass wir hier in Fechenheim ein Gesamtpaket anbieten und Firmen, die sich für diesen Standort interessieren, rundum unterstützen können.“

Eindeutiges Bekenntnis

Zudem ließen sich Synergien zwischen den Unternehmen schaffen und nutzen. Anfragen gebe es zuhauf, gerade auch von Start-ups, die neue Technologien testen wollen. Die vorhandenen 360 000 Quadratmeter sollen verdichtet und für Neuansiedlungen anderer Unternehmen genutzt werden. „Aber wir arbeiten hier mit Installationen, die 30 Jahre Lebenszeit haben, daher kön-

nen wir nicht mit politischen Unwägbarkeiten leben“, betont Kremer. Beide fordern ein eindeutiges Bekenntnis der Stadt zur Industrie, klare Rahmenbedingungen für Flächen und deren Nutzung sowie vor allem Planungssicherheit.

Immerhin gibt es eine Vereinbarung mit der Stadt, die verhindert, dass sich die Nachbarschaft – schleichend – so verändert, dass Abstandsregeln verletzt werden. Denn gemäß der Seveso-III-Richtlinie der Europäischen Union müssen „schutzbedürftige Nutzungen“ wie Wohnbebauung einen angemessenen Sicherheitsabstand zu risikoträchtigen Industriebetrieben einhalten, um schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. In Frankfurt wurde dazu eine 500 Meter tiefe Planungszone festgelegt. „Wir haben die Sicherheit, dass in diesem Radius zum Beispiel auch kei-

Broschüre „Mitplanen Mitreden Mitmachen“

Das hessische Umweltministerium hat den Leitfaden „Mitplanen Mitreden Mitmachen“ herausgegeben, der Antworten auf viele Fragen von städtebaulichen Planungen gibt. www.nachhaltigkeitsentwicklung-hessen.de

Planungen und Genehmigungen beschleunigen

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung wichtiger Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Digitalisierung und Klimaschutz erstrecken sich nach wie vor über Jahre oder gar Jahrzehnte. Daher ist eine grundlegende Überarbeitung des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. In den Koalitionsvertrag sind Vorschläge der Wirtschaft zur Planungsbeschleunigung eingeflossen. In dem Papier „Bereit zur Transformation – Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten“ zeigt der DIHK auf, wie die Maßnahmen im Planungs- und Zulassungsrecht umgesetzt werden sollten.

www.dihk.de  Bereit zur Transformation



Foto: Leonardo Cimmarusti

Frank Rückriegel, Geschäftsführer, Druckriegel, bereut seine Entscheidung, mit seinem Unternehmen nicht von Frankfurt nach Eschborn umgezogen zu sein.

DREI FRAGEN AN



Elmar Bociek, Bürgermeister der Gemeinde Sulzbach, über das neue Baugebiet rund um das Alte Autokino, das neben dem Main-Taunus-Zentrum (MTZ) angesiedelt werden soll.

Herr Bociek, was entsteht in dem neuen Baugebiet neben dem MTZ?

Das neue Quartier mit Campuscharakter soll Business, Freizeit und Wohnen auf gewinnbringende Weise vereinen. Neben Büroflächen, 400 bis 450 Wohneinheiten im Mix von klassischem und gewerbenahem Wohnen tragen Hotel, Supermarkt, Kindergarten sowie Gastronomie zur Diversität bei.

Wie werden die Bedürfnisse der Wirtschaft im neuen Baugebiet berücksichtigt?

Die Gemeinde geht bedarfsgerecht an das Projekt heran, um die Wünsche der potenziellen Investoren zu berücksichtigen. Corona hat auch die ein oder andere Veränderung – zum Beispiel in der Flächenplanung und Mobilität – nach sich gezogen.

Die Gemeindevertretung hat den Planungen einstimmig zugestimmt. Wie haben Sie das geschafft?

Frühzeitige Beteiligung der Fraktionen bei gleichzeitiger Einbindung der Öff-

entlichkeit sowie vertrauensbildende Gespräche gehören bei uns zum guten parlamentarischen Ton. Wir pflegen bei wechselnden Mehrheiten zu allen Themen eine sachorientierte Diskussionskultur, die dem Wohle Sulzbachs dient.

Die Fragen stellte Max Kendl, IHK Frankfurt.



Im Rhein-Main-Gebiet daheim. Und die Besten für Ihr Zuhause.

Als Frankfurter Maklerhaus fühlen wir uns dem Rhein-Main-Gebiet sehr verbunden. Wenn Sie Ihre Immobilie verkaufen möchten, stehen Ihnen unsere Immobilienmakler (IHK) und geprüften freien Sachverständigen für Immobilienbewertung (PersCert®/WertCert®) in allen Phasen der Vermittlung kompetent zur Seite. Unsere Immobilienexperten sind mit 40 Immobilienshops in der Frankfurter Metropolregion für Sie da – und europaweit an über 350 Standorten.



Nutzen Sie auch unsere **Online-Immobilienbewertung**.



ALZEY | BAD NAUHEIM | HOCHTAUNUS | NEU-ANSPACH | LIMBURG | BAD ORB | BÜDINGEN | BAD HOMBURG (2) | OBERURSEL | IDSTEIN | MAIN-KINZIG-KREIS | KRONBERG KÖNIGSTEIN | BAD VILBEL | EPPSTEIN | BAD SODEN AM TAUNUS | FRANKFURT (6) | WIESBADEN | HOFHEIM | OFFENBACH | SELIGENSTADT | RHEINGAU | DREIEICH | MAINZ GROSS-GERAU | MÖRFELDEN-WALLDORF | ASCHAFFENBURG | DARMSTADT | BENSHEIM | ODENWALD | FULDA | GIessen | TAUNUSSTEIN | WORMS | INGELHEIM / BINGEN

www.von-poll.com



Michele Zimmermann, Managing Director, Dana Motion Systems Deutschland: „Die Stadt Bad Homburg tut alles, damit das Gelände erschlossen wird und Arbeitsplätze erhalten bleiben. Wir sind sehr zufrieden und fühlen uns in diesem Umfeld sehr wohl.“

ne öffentlichen Versammlungen stattfinden. Wenn aus den 500 Metern allerdings irgendwann doch mal 100 Meter werden sollten, wird es für uns und die Firmen mit genehmigungsbedürftiger Nutzung, die sich hier ansiedeln wollen, kritisch“, so Haase.

Ehemaliges Autohaus zur Druckerei umfunktioniert

Für Frank Rückriegel hat sich die Situation schon vor einiger Zeit eher ungünstig entwickelt, denn der Standort seiner Firma Druckriegel südlich der Rödelheimer Landstraße, den er 2005 bezogen hatte, ist inzwischen vakant:

„Als wir damals den Mietvertrag für die 2600 Quadratmeter des ehemaligen Opel-Autohauses, das wir zur Druckerei umfunktionierten, schon unterschrieben hatten, hieß es, dass das Siemens-Gelände neben unserem Grundstück umgewidmet wird, also dort etwas gebaut werden soll.“ Für eine Nutzungsänderung habe das Unternehmen eine Baugenehmigung gestellt – die allerdings auf sieben Jahre beschränkt war. Ein paar Jahre später konnte Rückriegel das Firmengelände als Erbpachtgrundstück vom Insolvenzverwalter von Opel kaufen, da die Stadt ihr Vorkaufsrecht nicht nutzte. Ihm sei signalisiert worden, dort bleiben zu können, obwohl gerade eine

Nutzungsänderungssperre verhängt worden war.

Die Baugenehmigung gilt inzwischen bis zum Ende des Erbpachtvertrags 2029, doch Rückriegel bot der Stadt schon vor über drei Jahren seinen Umzug an. „Daraufhin wollte man mir zwar ein ähnlich großes Grundstück geben, das aber unbebaut ist. Das ist nicht annähernd adäquat zu meiner jetzigen Situation, denn ich brauche auch die Räumlichkeiten für meine Druckerei“, ärgert sich der Geschäftsführer. „Seitdem habe ich von der Stadt und der Wirtschaftsförderung nichts mehr gehört und fühle mich im Stich gelassen. Aktuell ist die Lage ungeklärt und unbefriedigend.“

Keine Planungssicherheit

Inzwischen bereut er auch seine Entscheidung, nicht nach Eschborn gezogen zu sein, wo er sich 2005 eigentlich schon handelseinig war – und viel an Gewerbesteuer hätte sparen können: „Als ich das Unternehmen 1989 übernommen habe, war ich 24, und seitdem sind wir im Frankfurter Westen zu Hause, daher wollte ich dann lieber hierbleiben“, erzählt er. „Doch wenn ich sehe, wie wenig man sich bemüht, ein mittelständisches Unternehmen am Standort zu halten, kann ich nur sagen, dass ich damals einen Fehler gemacht habe, nicht zu gehen. Das Schlimme ist, dass wir zwar noch sieben Jahre hierbleiben können, aber keine Planungssicherheit haben.“ Daher hofft er jetzt auf einen fairen Deal mit der Stadt Frankfurt: „Wenn ich 2029 raus muss, will ich wenigstens den Verkehrswert für das Gebäude bekommen; so ist das auch im Erbpachtvertrag festgelegt.“ Außerdem könne die Stadt dann das gesamte Gelände auf einmal erschließen.

Nicht nur an diesem Beispiel wird deutlich, dass eine florierende Wirtschaft, ob Gewerbe oder Industrie, ausreichend hochwertige, aber bezahlbare Fläche sowie Möglichkeiten zur Entfaltung bezie-

FLÄCHENNUTZUNGEN

- Grünes Hessen: Mehr als 83 Prozent des Bundeslands sind Vegetations- und Wasserflächen.
- Selbst im dicht besiedelten IHK-Bezirk Frankfurt entfallen mehr als zwei Drittel des Bodens auf Vegetations- und Wasserflächen.
- Von den 9,4 Prozent Siedlungsflächen in Hessen sind 4,4 Prozent Wohnbauflächen (IHK-Bezirk: 10,3 Prozent), 1,6 Prozent Industrie- und Gewerbeflächen (2,2 Prozent) und 1,2 Prozent gemischt genutzte Flächen (4,1 Prozent).

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, 2021

DREI FRAGEN AN



Ulrich Caspar, Präsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt, über die Auswirkungen des sogenannten Frankfurter Baulandbeschlusses

Herr Caspar, wie bewerten Sie den Frankfurter Baulandbeschluss nach zwei Jahren?

Wir begrüßen eine aktive Baulandpolitik, sofern diese zu einer erhöhten Neubautätigkeit führt. Beim Baulandbeschluss handelt es sich aus Sicht der Bauwirtschaft jedoch nicht um einen Beitrag für eine zukunftsorientierte Baulandpolitik, im Gegenteil: Es wird weniger gebaut, weil Unternehmen ihr Engagement in Frankfurt reduzieren.

Welche Auswirkungen hat der Beschluss auf den Standort Frankfurt?

Unternehmen können Projekte nicht mehr wirtschaftlich umsetzen. Wegen der Quotenregelung müssen Investoren viel quersubventionieren. Das sorgt für einen Preisanstieg bei Eigentumswohnungen für Normalverdiener und erhöht die Mietspiegelmieten.

Welche Forderungen hat die Wirtschaft an die Frankfurter Stadtpolitik?

Zunächst sollte der Beschluss im Dialog mit der Bau- und Immobilienwirtschaft überarbeitet und die Quotierung auf die ehemals 30 Prozent reduziert werden. Darüber hinaus sollte zeitnah der Runde Tisch „Bündnis für bezahlbaren Wohnraum“ ins Leben gerufen werden.

Die Fragen stellte Ann-Kristin Engelhardt, IHK Frankfurt.

Gefahrstoff - Logistikzentrum 63533 Mainhausen

Lagerung von Gefahrstoffen der Lagerklassen:

2B, 3, 8a, 8b, 10, 11, 12, 13 und WGK 1 – 3

Gefahrguttransporte



National Transport Service GmbH

☎ Tel. 06106/6002-0

✉ info@nts.services

🌐 www.nts.services





Ralf Billharz, Geschäftsführer, Ellen Wille: „Mittlerweile haben wir ein Platzproblem – und so werden wir uns zwischen Bad Homburg und Schwalbach aufteilen. Meetings sollen in erster Linie digital stattfinden.“

hungsweise Neuansiedlung benötigt – und die Politik zukunftsichere strategische Entscheidungen treffen muss, da es zunehmend Nutzungskonflikte um entsprechende Areale gibt. So werden an vielen Stellen Gewerbeflächen auch von heranrückender Wohnbebauung verdrängt. Das Ziel der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme für neue Siedlungsflächen auf 2,5 Hektar pro Tag zu beschränken, verschärft den Druck auf die Flächen zusätzlich. Auch hier liegt die Lösung in der Ausweisung neuer Gewerbegebiete.

Fläche mit Entwicklungspotenzial

Dass es auch gut gelingen kann, Unternehmen in ihrem Bestand zu sichern und gleichzeitig Fläche mit entsprechendem Entwicklungspotenzial bereitzustellen, zeigt sich in Bad Homburg. Auf dem ehemaligen Areal des Traditionsunternehmens PIV Antrieb Werner Reimers, das 2017 von dem US-amerikanischen Unternehmen Dana übernommen wurde, ist Großes geplant. „Vor etwa vier Jahren entschieden wir, uns hier zu verkleinern und zu konsolidieren, und so haben wir über die Hälfte des insgesamt 65 000 Quadratmeter umfassenden Geländes an die Löw Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft verkauft“,

berichtet Michele Zimmermann, Managing Director bei der Dana Motion Systems Deutschland. „Wir brauchten diesen riesigen Platz nicht mehr, zumal alle Maschinen und Mitarbeiter über dem gesamten Gelände verteilt und die Wege nicht mehr effizient waren. Jetzt sind wir enger zusammengerückt und nutzen noch 27 000 Quadratmeter, was uns völlig ausreicht.“

Für die Unterstützung der Stadt findet sie nur lobende Worte: „Die tun alles, damit es vorangeht, das Gelände erschlossen wird und Arbeitsplätze erhalten bleiben. Wir sind sehr zufrieden und fühlen uns in diesem Umfeld sehr wohl.“ Ein tolles Projekt sei es auch für die Firma Löw, so zentral gelegene Gelände auf den neuesten Stand zu bringen und zusätzliche Firmen anzusiedeln. Geplant ist, alte Gebäude zu sanieren und andere neu zu bauen und eine Mischung aus Produktion, Verwaltung und Logistik an diesem Standort zu etablieren.

„Wir haben ein Platzproblem“

Einer der neuen Mieter ist die Firma Ellen Wille, die sich auf Perücken für alle Endverbraucher spezialisiert hat und ihren Sitz seit Ende der Neunzigerjahre in Schwalbach hat. „Mittlerweile haben

wir allerdings ein Platzproblem, und so werden wir uns aufteilen“, erläutert Geschäftsführer Ralf Billharz. Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 werde der gesamte Logistikbereich mit Wareneingang, Qualitätskontrolle und Versand nach Bad Homburg ziehen. Verwaltung, Produktentwicklung und Vertrieb werden in Schwalbach bleiben. Und Meetings sollen in erster Linie digital stattfinden, sodass kaum Pendelverkehr zwischen beiden Standorten – mit jeweils rund 70 Mitarbeitern – entstehen wird.

Investition in die Zukunft

Rund 5 000 verschiedene Produkte hat Ellen Wille im Portfolio. Während die Muster in der Region entwickelt werden, ist die Fertigung komplett nach Asien – hauptsächlich Indonesien – ausgelagert. Zu über 50 Prozent ist das Manufakturarbeit und entsprechend qualifiziert und erfahren müssen die Mitarbeiter vor Ort sein. In Schwalbach ankommende Ware muss in die Qualitätsprüfung, eingelagert und für die Kommissionierung vorbereitet werden. „Dafür haben wir aber momentan im Lager und im gesamten Ablauf nicht

Bau- und immobilienwirtschaftliche Studien der IHK Frankfurt

Die IHK Frankfurt erstellt Studien und Publikationen zu bau- und immobilienwirtschaftlichen Themen. Zu den jährlichen Veröffentlichungen gehören unter anderem Wohnungs- und Geweremarktberichte der Frankfurter Immobilienbörse sowie Gewerbemieten in FrankfurtRheinMain. Zudem erstellt die IHK Auswertungen zu den Entwicklungen in der Branche, unter anderem die Studie „Die Bau- und Immobilienwirtschaft in FrankfurtRheinMain“ sowie Kurzanalysen zu verschiedenen Themen und Trends. www.frankfurt-main.ihk.de/immobilien

Bauflächenexplorer – Potenzialflächen online suchen

Mit dem Bauflächenexplorer des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain können Planer, Kommunen, Unternehmen, Investoren und Interessierte per Mausclick geeignete Flächen im RheinMain-Gebiet nach ihren jeweiligen individuellen Standortanforderungen finden. Bei der Recherche können auch Parameter wie die Art der Flächennutzung, Größe und Fahrzeit zum Frankfurter Flughafen miteinander kombiniert werden. www.region-frankfurt.de/geoportal

Regionaler Rohstoffabbau

Die Verfügbarkeit von Rohstoffen zu angemessenen Preisen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Hessen. Obwohl Hessen über ausreichend geologische Vorkommen an Sand, Kies und Naturstein verfügt, lassen die Regionalpläne eine Rohstoffgewinnung nur in wenigen, ausgewiesenen Bereichen überhaupt noch zu. Politik und Verwaltung sind daher aufgefordert, den Zugang zu den vorhandenen Rohstofflagerstätten langfristig zu gewährleisten. Der HIHK hat hierzu ein Impulspapier zum Thema regionale Rohstoffflächen herausgegeben und die Forderungen der hessischen Wirtschaft formuliert. www.frankfurt-main.ihk.de  Flächenpolitik

Flächenmonitoring 2021

Das Flächenmonitoring 2021 zeigt die wesentlichen Veränderungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) und der Siedlungsentwicklung der vergangenen zehn Jahre im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Ein Schwerpunkt liegt auf der Betrachtung der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung. www.region-frankfurt.de  Flächenmonitoring

Förderprogramm „Frankfurt frischt auf“

Mit dem Förderprogramm „Frankfurt frischt auf“ ermöglicht es die Stadt Frankfurt auch Unternehmen, ihre Immobilien für den Klimawandel zu rüsten. Gefördert werden unter anderem Dach- und Fassadenbegrünungen, entsiegelte und begrünte Hinterhöfe inklusive Regenwasserspeicherung sowie Verschattungen und Trinkbrunnen. Besonders relevant ist eine Förderung in den stark überwärmten Gewerbegebieten. Vorab kann eine unverbindliche Beratung in Anspruch genommen werden. www.frankfurt.de/klimabonus

Ressourceneffizientes Gewerbegebiet

Auf der Website des Vereins deutscher Ingenieure (VDI) Zentrum Ressourceneffizienz finden Sie nützliche Infos zu Einsparpotenzialen und Möglichkeiten, die natürlichen Ressourcen im Gewerbegebiet effizienter zu nutzen. Klicken Sie sich durch die sechs Themenbereiche Allgemeines, Energie, Material, Wasser, Fläche und Biodiversität. www.ressource-deutschland.de

 www.ressource-deutschland.de Gewerbegebiet

IMMOBILIE DES MONATS

Design Ikone mit Pool und Skylineblick
KRONBERG IM TAUNUS
OBJEKT ID: 1610
PREIS: 11.900.000 EURO



 ca. 4.244 m²  ca. 1.423 m²  11
Bedarfsausweis, 13 kWh/(m²-a), A+, Wärmepumpe, Baujahr 2008

Haben wir Ihr Interesse für diese einzigartige Immobilie geweckt?

Dann rufen Sie einfach Susanne Röcken in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an susanne.roecken@ppsir.de.

Peters & Peters | Sotheby's INTERNATIONAL REALTY

Sie möchten Ihre Immobilie zeitnah verkaufen und u. a. hier bewerben?

Dann rufen Sie einfach Olivier Peters in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an olivier.peters@ppsir.de.



Wir freuen uns auf Sie!



MEHRFACH AUSGEZEICHNETER SERVICE



CAPITAL FOCUS DIE WELT



SOTHEBY'S INTERNATIONAL REALTY
1.000 BÜROS 24.000 MAKLER 75 LÄNDER

Danziger Straße 50 a
65191 Wiesbaden
0611 - 89 05 92 10

Arndtstraße 24
60325 Frankfurt
069 - 23 80 79 30

Louisenstraße 84
61348 Bad Homburg
06172 - 94 49 153

mehr genug Fläche zur Verfügung; die aktuelle Platznot ist also warenfluss-getrieben“, so Billharz.

„Mit unserem Teilumzug in die zusätzlichen Räumlichkeiten werden wir diese ganzen Schritte viel effizienter gestalten und von einer stark manuell geprägten in eine vollautomatisierte Logistik gehen“, sagt er. „Wir schaffen uns also eine deutlich höhere Kapazität, um mehr Ware verarbeiten zu können, damit wir auch weiter jedes Jahr zweistellig wachsen.“ Die dafür notwendigen 15 bis 20 Millionen Euro sieht er daher als Investition in die Zukunft des Unternehmens.

Sozialverträgliches Umfeld

Die Entscheidung für Bad Homburg wurde nicht zufällig getroffen, sondern war Resultat eines längeren Prozesses, der erst im Herbst 2021 abgeschlossen war: „Wir hatten mit einem Unternehmensberater eine ideale Logistik speziell für unser Geschäftsmodell entworfen und anhand dessen die wich-

tigen Kriterien für einen Standort und dessen Rahmenbedingungen definiert.“ Dazu gehörte auch ein sozialverträgliches Umfeld. Es wurde geschaut, dass alle Mitarbeiter möglichst nicht mehr als 40 Minuten Fahrzeit haben. Denn dem Geschäftsführer ist es auch wichtig, mit seinem qualifizierten und bewährten Team – zum großen Teil ausgebildete Friseur*innen – weiterarbeiten zu können.

Herausragende Logistik-Infrastruktur

Dann wurde der Markt gescreent und bei drei möglichen Alternativen auch das Gespräch mit den Kommunen und Objektentwicklern gesucht. „Wir wollten uns sicher sein, dass wir gemeinsam mit unserem Projektpartner die Umstellung ohne größere Schwierigkeiten hinkriegen, denn davon hängt ja nicht nur das Tagesgeschäft ab“, so Billharz. Am Ende hatte das Gelände in Bad Homburg die höchste Überschneidungsrate mit den Anforderungen. Das RheinMain-Gebiet habe zudem den Standortvorteil einer herausragen-

den Logistik-Infrastruktur. „Da wir von unserem zentralen Lager aus mehr als 50 Länder weltweit beliefern, ist das für uns von enormer Bedeutung.“



— DIE AUTORIN —



Stephanie Kreuzer

Diplom-Kauffrau und Journalistin,
Eschborn

mail@stephaniekreuzer.de

DREI FRAGEN AN



Eric Menges, Geschäftsführer von FrankfurtRheinMain International Marketing of the Region, über den Mangel an großen Gewerbeflächen in der Metropolregion

Herr Menges, wie läuft der Prozess ab, nachdem eine Flächen- oder Immobilienanfrage eingegangen ist?

Die Gesuche teilen wir allen unseren Gesellschaftern mit, sammeln deren Angebote und bereiten sie für die potenziellen Investoren auf. Sofern Interesse an einzelnen Standortoptionen besteht, organisieren wir auf Wunsch Besichtigungstouren.

Gibt es bei den Anfragen auch Branchenschwerpunkte?

Die meisten Gesuche kommen aus den Sektoren Chemie, Pharma, Life Sciences, Konsumgüter, Logistik, Informations- und Kommunikationstechnik. Aktuell gibt es verstärkt Nachfragen aus den Branchen Elektromobilität, Batterieproduktion, Wasserstoff und Recycling.

Anfragen für große Flächen können in der Metropolregion kaum noch bedient werden. Was bedeutet das für den Wirtschaftsstandort?

Viele möchten in Deutschland neue Produktionsbetriebe aufbauen – einhergehend mit qualifizierten Arbeitsplätzen und hohen Investitionssummen. Wenn diese dann auch noch aus innovativen Zukunftsbranchen stammen und wir keine Flächenoptionen in der Region anbieten können, schmerzt dies sehr.

Die Fragen stellte Max Kendl, IHK Frankfurt.

Friedrich Friedrich

Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH

DMS
UMZUG & LOGISTIK



Einfach sorgenfrei umziehen und lagern!

**20 %
Rabatt**
auf Inhouse-
Lagerboxen
+ kostenlose
Einlagerungshilfe
bei **Erstbezug**



Self-Storage

Selbst einlagern, was nicht gebraucht wird.

- ✓ Lagerboxen privat und gewerblich
- ✓ Mietdauer schon ab 1 Monat
- ✓ gesicherter Zugang

* Angebot gültig für Inhouse-Lagerboxen bis 31.12.2022. Der Aktionspreis gilt für max. 1 Jahr, bei längerer Mietdauer wird das Ablauf des Jahres der reguläre Monatsmietpreis berechnet. Solange Vorrat reicht.

Friedrich Friedrich
Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH
Wiesenstraße 5 ■ 64347 Griesheim ☎ Telefon: 06155 - 83670
➔ www.friedrich-umzug.de ➔ www.sb-lagerhaus.de



„Verlässlicher Ansprechpartner“

Ein Gespräch mit Uwe Arnold, Vorstandsvorsitzender von Arnold, über Standortsicherheit und Entwicklungsperspektiven des Spezialisten für Metallverarbeitung am Unternehmenssitz in Friedrichsdorf.

Herr Arnold, auf welche Standortbedingungen sind Sie für Ihr Unternehmen angewiesen?

Wir müssen 24/7 produzieren können. Unsere Mitarbeiter kommen bei Bedarf auch mal zu nachtschlafender Zeit. Wenn eine Spedition etwas abholt oder bringt und es eilig ist, muss das während jeder Tages- und Nachtzeit möglich sein.

Was schätzen Sie an Ihrem Standort in der Industriestraße?

Vor allem die sehr gute Erreichbarkeit und ÖPNV-Anbindung, die Nähe in die Innenstadt mit Einkaufsmöglichkeiten für die etwa 200 Mitarbeiter und die Möglichkeit, einfach ungestört zu jeder Tages- und Nachtzeit arbeiten zu können, ohne dass sich jemand darüber beschwert, wenn Lastwagen beladen werden oder eine Maschine brummt.

Vor zwei Jahren kam die öffentliche Diskussion um die Zukunft der Industrie-



Foto: Goetzke Photographie

Uwe Arnold, Vorstandsvorsitzender, Arnold: „Wir möchten uns im Rahmen unserer Möglichkeiten am Standort weiterentwickeln.“



KONTAKT

Arnold

Industriestraße 6–10
61381 Friedrichsdorf
Telefon 061 72/7650
E-Mail redaktion@arnold.de
www.arnold.de

straße erneut auf. Wie haben Sie das wahrgenommen?

Wir kennen die Begehrlichkeiten und Ideen seit vielen Jahren. Die bisher nicht eindeutige politische Positionierung zur Industriestraße hat dazu geführt, dass Grundstückseigentümer es sich zweimal überlegen, ob sie in Modernisierung oder Erweiterung von Gewerbeflächen investieren. Wenn morgen ein Mischgebiet ausgewiesen würde, dann wä-

ren diese Investitionen nachteilig. Mit dieser Kenntnis ist man als Unternehmer grundsätzlich alarmiert, hält sein Frühwarnsystem aktiviert und beobachtet aufmerksam alle Geschehnisse und Nachrichten, die einen betreffen könnten. Denn wenn die Stadtverordneten erst einmal einen Beschluss gefasst haben – und im Worst Case wird aus einem Gewerbe- ein Mischgebiet –, ist es in der Regel zu spät.

Haben Sie um Ihren Standort, an dem Sie schon seit über 55 Jahren ansässig sind, gebangt?

Natürlich waren wir über die ersten Berichte erschrocken. Es hat sich jedoch schnell gezeigt, dass in der politischen Landschaft ein breiter Konsens für die Erhaltung als Gewerbegebiet bestand. Die dann im Laufe des Jahres getroffenen politischen Entscheidungen haben dies bestätigt. Vor Jahren haben wir für das Unternehmen entschieden, dass wir an dem für uns optimalen Standort bleiben wollen und diesen weiterentwickeln und optimieren. Die Standortsicherheit ist daher elementar und solche aufkommenden Diskussionen haben immer negative Effekte.

Hatte die Stadt Friedrichsdorf für die in der Industriestraße ansässigen Unternehmen in dieser Situation ein offenes Ohr für deren Besorgnis?

Das ist das Schöne an Friedrichsdorf: Die Stadt ist ein verlässlicher Ansprechpartner und hört ihren Unternehmen zu. Es gab sehr schnell Kontakt und einen offenen Dialog über die Berichterstattung und deren mögliche Konsequenzen. Am Ende kann man als Unternehmer den gewählten Gremien nur vertrauen und hoffen, dass die richtigen Entscheidungen gefällt werden. Glücklicherweise hat die Stadtverordnetenversammlung dann am 21. Juni vergangenen Jahres den Beschluss für die Erhaltung der Industriestraße als reines Gewerbegebiet

gefasst. Für uns war dies bis dahin eine unschöne und ungewisse Zeit.

Sehen Sie ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten am Standort?

Niemand kann für alle Ewigkeit sprechen. Aber dank der klaren Positionierung der Stadt zum Gewerbegebiet und die vertrauensvolle Kommunikation gegenüber den ansässigen Unternehmen haben wir jetzt hinter dem Wort Standortsicherheit erst einmal einen Haken setzen können. Wir haben eine gewisse Flächenreserve und teilweise müsste man über Abriss und Neubeziehungsweise Umbau nachdenken. Wir möchten uns im Rahmen unserer Möglichkeiten am Standort weiterentwickeln. Und wenn sich Opportunitäten in der Nachbarschaft ergeben, versuchen wir, diese zu nutzen. Wir sind für jedes Gespräch und jeden konstruktiven Vorschlag offen und werden auch in Zukunft, wie bisher, den Dialog mit unseren Nachbarn suchen.

Was könnte an Ihrem Unternehmensstandort in der Industriestraße noch optimiert werden?

Wünschen würden wir uns die Stärkung der weichen Standortfaktoren im Gewerbegebiet wie beispielsweise eine Kinderbetreuung, ein Angebot von gesundem Essen und Anlaufstellen im Bereich Gesundheitsvorsorge. Und damit die Nachfrage für derartige Infrastrukturen ausreichend groß ist, wäre die Ansiedlung von weiteren mitarbeiterstarken Betrieben förderlich.



IHK ONLINE

Die Resolution „Industriestraße bleibt Gewerbegebiet“ ist hier abrufbar:



INTERVIEW



Svenja Griga

Sachbearbeiterin, Standortpolitik,
IHK Frankfurt

s.griga@frankfurt-main.ihk.de



GEWERBEBAU VITAL.

- Energieoptimiert bis **Plus-Energie** • Schlüsselfertig und nachhaltig aus Holz
- Schnelles Bauen zum Festpreis • **Budget-Planer** online

„Gewerbebau vital. So bauen Unternehmen ihre Zukunft.“

21. OKTOBER 2022

Fraunhofer IAO,
Stuttgart.
Jetzt anmelden!

FACHSEMINAR

Wohnen auf dem Supermarkt

Viele Großstädte und Metropolen weltweit setzen seit Jahren auf Mixed-Use-Immobilien, die verschiedene Funktionen und Lebensbereiche unter einem Dach bündeln. Auch im IHK-Bezirk Frankfurt gibt es bereits einige Beispiele.

Foto: Jochem Müller



Alles unter einem Dach: Gravensteiner Arkaden in Frankfurt.

Trotz zwei Jahren Coronapandemie und der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine bleibt der IHK-Bezirk Frankfurt eine Wachstumsregion. Aufgrund des steigenden Fachkräftemangels sind die hiesigen Unternehmen jedoch mehr denn je auf den Zuzug von Arbeitnehmern angewiesen, da viele Fachkräfte der regionalen Wirtschaft in zehn bis 15 Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Da die derzeit und künftig aus dem Berufsleben ausscheidenden Personen dennoch voraussichtlich weiter in der Region wohnen bleiben werden, wird eine große Anzahl neuer beziehbarer Wohnungen in der Nähe der Arbeitsplätze in FrankfurtRheinMain benötigt.

Hybride Immobilien

Im asiatischen und amerikanischen Raum haben sich Mixed-Use-Immobi-

lien längst als Standard etabliert. Dabei setzen Bauherren auf Immobilien, die verschiedene Funktionen und Lebensbereiche in einem Gebäude bündeln. Hierzu zählen unter anderem Wohnen, Arbeiten, Hotellerie, Einkaufen, Sport und gastronomische Angebote sowie kulturelle Nutzungen. Im Vordergrund steht meist eine Hauptnutzungsform, beispielsweise als Wohn- oder Büroimmobilie. Dazu kommen unterstützende Gewerbebereiche sowie die publikumsbezogene Nutzung.

Insbesondere in den deutschen Großstädten und Metropolen, wo die Flächenausweisung sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe einer der großen Engpässe ist, finden sich zunehmend Beispiele von urbanen Quartieren und Mixed-Use-Immobilien. Auch in Frankfurt sind mit den beiden Hochhausprojekten Omniturm

und dem Ensemble Four zwei bekannte Beispiele von vertikalen Mixed-Use-Immobilien zu finden: Hochhäuser und Wolkenkratzer, bei denen im Vertikalen verschiedene Nutzungsformen miteinander kombiniert werden.

Vertikale Hochhausnutzung

Der 2019 fertiggestellte Omniturm ist das erste Hochhaus Deutschlands, in dem Arbeiten, Wohnen und öffentliches Leben in einem Gebäude auf vertikalem Raum vereint sind. Von den insgesamt 45 Etagen sind 33 Etagen für die Büronutzung, acht Etagen für Wohnen und zwei Etagen für öffentliche Bereiche vorgesehen. Ein weiteres Beispiel, bei dem das klassische monostrukturelle Büroquartier abgelöst wird durch einen hybriden Immobilienkomplex ist das Hochhausensemble Four. Auf dem einstigen Areal der Deutschen Bank entstehen aktuell insgesamt vier Hochhäuser mitten im Zentrum des Frankfurter Bankenviertels. In den vier Türmen entsteht eine Mischnutzung aus Büroflächen, Hotel und Serviced Apartments, Daseinsvorsorge, Miet- und Eigentumswohnungen, eine öffentliche Dachterrasse sowie ein Sockelbau, der die Türme miteinander verbindet.

Höhere Ausnutzung durch Umnutzung

Unten einkaufen, oben wohnen: Laut einer Berechnung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain könnten in der Re-

gion bis zu 5000 neue Wohnungen auf Supermarktdächern – davon rund 1000 in Frankfurt – entstehen. Diese Nutzungsart bietet Vorteile sowohl für die Stadtplanung, den Filialisten als auch die Einwohner eines Quartieres. Durch die Umnutzung entsteht durch die höhere Ausnutzung nicht nur zusätzlicher Wohnraum, auch das Umfeld im Quartier wird oftmals aufgewertet. Gleichzeitig erhöht sich die Passantenfrequenz für den jeweiligen stationären Lebensmitteldiscounter.

In Frankfurt haben bereits erste Filialen die hybriden Konzepte verwirklicht, beispielsweise Tegut in den Gravensteiner Arkaden. Hier wurden neben dem Einzelhandel mehr als 130 Mietwohnungen über vier Etagen realisiert, zudem sind gastronomische Angebote in den Gebäudekomplex integriert. Aktuell plant Lidl ein Bauprojekt an der Mainzer Landstraße im Galus: Die eingeschossige Filiale soll abgerissen und durch zwei neue Gebäude ersetzt werden. Eines der Gebäude wird den Markt und 40 Wohnungen aufnehmen, das zweite ist als reines Wohngebäude mit 70 Wohnungen in Kooperation mit der städtischen Wohnungsbaugesellschaft ABG geplant.

Urbane Quartiere prägen Stadtentwicklung

Eine Weiterentwicklung von innerstädtischen Mixed-Use-Gebäuden sind die urbanen Quartiere, eine städtebauliche Entwicklung, bei der Wohnen, Gewerbe und weitere kulturelle oder soziale Einrichtungen auf einem Areal vereint werden. Die Einführung dieser Gebietskategorie in die Baunutzungsverordnung ist ein Instrument zur Unterstützung des Leitbildes der Leipzig-Charta, eine „Stadt der kurzen Wege“ zu gestalten, da es eine räumliche Nähe von Funktionen – wie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, Kultur und Sport – erlaubt. Ein aktuelles Beispiel einer solchen Planung ist das neue Quartier am Main-Taunus-Zentrum in Sulzbach. Geplant ist auf dem knapp 37000 Quadratmeter großen Areal ein Mix aus Wohnen und einem Gewerbekomplex mit Kindertagesstätte, Supermarkt und einem Hotel.



DIE AUTORIN



Ann-Kristin Engelhardt

Stellvertretende Leiterin, Wirtschaftspolitik und Metropolenentwicklung, IHK Frankfurt
a.engelhardt@frankfurt-main.ihk.de



Haus & Grund®
 Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
 Frankfurt am Main

Rechtsberatung rund um meine Immobilie?

Dafür habe ich jemanden: Haus & Grund Frankfurt am Main e.V.!

Grundsteuerreform: Eigentümer müssen jetzt aktiv werden

Es kommt sehr selten vor, dass wir alle Eigentümer, egal ob sie mehrere Häuser, nur eine Wohnung oder eine grüne Wiese ihr Grundeigentum nennen, über ein und dasselbe Themen informieren müssen. Bei der Grundsteuer ist dies allerdings der Fall. Hier müssen von Juli 2022 bis Oktober 2022 alle Eigentümer ran und eine Grundsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt abgeben.

Hintergrund ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2018, welches die bestehenden Regelungen zur Berechnung der Grundsteuer als verfassungswidrig einstufte. Der bislang ermittelte Einheitswert ist auf dem Stand des Jahres 1964 beziehungsweise sogar in manchen Fällen noch viel älter, weshalb nicht nur das Bundesverfassungsgericht feststellen musste, dass die Berechnung zu willkürlichen Ergebnissen führte.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist hierbei der 1. Januar 2022. Für die Berechnung der Grundsteuer ab 2025 benötigen die Finanzämter aufgrund der Vielzahl von Daten schon jetzt aktuelle Angaben zu allen Immobilien in Deutschland. Eigentümer müssen deshalb aktiv werden und eine Grundsteuererklärung abgeben – auch Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte.

Nicht in allen Bundesländern werden die Eigentümer aber mit einem persönlichen Anschreiben zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Auch die Übersendung von Steuererklärungsformularen an die Immobilieneigentümer ist nicht vorgesehen. Denn:

Die Formulare für die Abgabe der Erklärung werden von der Finanzverwaltung in den meisten Bundesländern nur im Steuerportal ELSTER zum elektronischen Ausfüllen bereitgestellt.

Ist der Bescheid über den neuen Grundsteuerwert ins Haus geflattert, bleibt nur ein Monat Zeit, um dagegen Einspruch zu erheben. Wer bis 2025 wartet, kann dann allenfalls noch gegen die konkrete Berechnung der Steuer durch die Gemeinde vorgehen, aber nicht mehr gegen die zugrundeliegende steuerliche Bewertung.

Alles was Eigentümer rund um die Grundsteuerreform in Hessen jetzt wissen müssen, hat Haus & Grund Frankfurt am Main e.V. hier für Sie zusammengetragen:



Sie finden hier unter anderem ein Video, das alle Fragen rund um die Grundsteuerreform verständlich erklärt.



Gregor Weil,
 Rechtsanwalt,
 Geschäftsführer
 Haus & Grund Frankfurt
 am Main e.V.



Haus & Grund®
 Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
 Frankfurt am Main

Haus & Grund Frankfurt am Main e. V.

Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 92 91-0

E-Mail: willkommen@haus-grund.org

www.haus-grund.org



Thomas Horn, Verbanddirektor des Regionalverbands FrankfurtRheinMain: „Die Strategie ‚Lederhose und Laptop‘ hat den Grundstein für die heutige Entwicklung der Metropolregion München gelegt. Aber wir hatten in Hessen das Programm ‚Bembel und Laptop‘ – das war verkürzt das Programm von Ministerpräsident Stoiber.“

 RECHENZENTREN

„Die Zeiten von Bullerbü sind vorbei“

Ein Gespräch mit Thomas Horn, Verbanddirektor des Regionalverbands FrankfurtRheinMain, über die Ansiedlung von Data-Centern in der Metropolregion und das Rechenzentren-Konzept der Stadt Frankfurt.

Herr Horn, das Thema Digitalisierung ist im Metropolgesetz von 2018 festgeschrieben und steht auf der Agenda des Regionalverbands FrankfurtRheinMain ganz weit oben. Wie bewerten Sie die ökonomische Bedeutung von Rechenzentren für die Metropolregion?

Wir haben in Frankfurt drei Hubs: den Flughafen, den Hauptbahnhof und die Finanzwirtschaft mit der Europäischen Zentralbank. Und der vierte Hub sind die Rechenzentren. Sie sind die zentrale Schlüsseltechnologie in einer zunehmend digitalisierten Welt und Wirtschaft. Was während der Industriellen Revolution im 19. Jahrhundert die Dampfmaschinen und das Öl waren, sind im 21. Jahrhundert die Rechenzentren und die

Daten. Diese Goldnuggets sind Garanten für unseren zukünftigen Wohlstand.

Rechenzentren stehen häufig in der Kritik, dass sie auf relativ viel Fläche wenig Arbeitsplätze generieren, überdies Strom- und Energiefresser sind. Warum wird deren Potenzialen zu wenig Beachtung geschenkt?

Das scheint ein deutsches Problem zu sein, dass wir über Rechenzentren oftmals aus einem Schreckensszenario heraus diskutieren. Schauen Sie beispielsweise nach Schweden: Dort gibt es eine völlig andere Grundhaltung innovativen Technologien gegenüber. Man rollt ihnen den roten Teppich

aus, weil man vor allem deren Chancen sieht. Unser Diskurs ist hingegen von Hürden und Reglementierungen bestimmt. Spätestens die Coronakrise sollte aber allen gezeigt haben, dass wir Data-Centern gegenüber zu einem anderen Mindset kommen sollten. Homeoffice mit Videokonferenzen, E-Learning in Schulen und Unis: Dank der Rechenzentren haben wir die Lockdowns wunderbar meistern können.

In Frankfurt macht der Stromverbrauch von Rechenzentren etwa ein Fünftel des Gesamtverbrauchs aus, bundesweit sind es durchschnittlich nur zwei Prozent. Das hat Auswirkungen auf die Klimabilanz.

Die Data-Center verhegeln uns natürlich die Klima- und Energiebilanz. Allerdings nur vordergründig. Denn durch die Agglomeration von Rechenzentren in der Metropolregion – immerhin sind 40 Prozent der Großrechner Deutschlands in Frankfurt angesiedelt – wird in anderen Kommunen immens CO₂ eingespart und folglich deren lokale Energiebilanz aufpoliert. In die Berechnung der Klimabilanz von Kommunen muss dieser Aspekt künftig stärker in die Berechnungsmodelle einfließen. Und es gibt noch eine andere Wahrheit: Die Rechenzentren sind nur für 25 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich, für die anderen 75 Prozent jeder von uns. Ich erinnere nur an den permanenten Gebrauch unserer energieintensiven Smartphones mitsamt ihren Apps und die Nutzung von Streaming. Deshalb ist es unvermeidlich, dass hierzulande die Stromnetze ertüchtigt werden müssen und nicht Bedenkenträger deren Ausbau über Jahre verzögern. Das können wir uns nicht mehr erlauben. Die Zeiten von Bullerbü und Auenland sind vorbei.

Gehen Sie davon aus, dass es Rechenzentrums-Betreiber künftig noch schwerer haben werden, ihre Projekte in FrankfurtRheinMain umzusetzen?

Vor dem Hintergrund des Klimagutachtens des Landes Hessen wird es generell immer schwerer, Flächen für Bebauungen auszuweisen. In der Verbandskammer und in der Regionalversammlung gibt es aktuell eine Gestaltungsmehrheit. Deshalb gehe ich davon aus, dass wir es schaffen, in naher Zukunft auch weiterhin für organisches Wachstum in der Metropolregion einzutreten. Auf kommunaler Ebene wird es hingegen schwieriger. Denn sobald Flächen ausgewiesen sind, haben eher die Bedenkenträger das formale Planungsrecht auf ihrer Seite als die Gestalter. Aber 100 mal mein Wohl ist noch lange kein Gemeinwohl.

Frankfurt rühmt sich, Europas Hauptstadt der Rechenzentren zu sein. München hingegen macht als Deutschlands Silicon Valley von sich reden: Immer mehr US-amerikanische IT-Giganten sowie hochinnovative Start-ups siedeln sich an der Isar an. Warum ist es in der Mainmetropole bislang nicht gelungen, rund um die Data-Center ebensolche IT-Cluster zu verorten?

Digitale Infrastruktur

German Datacenter Association, IHK Frankfurt und Regionalverband FrankfurtRheinMain hatten gemeinsam zur Veranstaltung „Digitale Infrastruktur als Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung von FrankfurtRheinMain“ eingeladen. Nach einer Keynote sprachen Repräsentanten der Metropolregion über Chancen und Auswirkungen von Ansiedlungskonzepten für Rechenzentren in FrankfurtRheinMain.



„Wer möchte, dass sich die Region FrankfurtRheinMain positiv weiterentwickelt, der muss auch zulassen, dass die digitale Infrastruktur weiter ausgebaut wird.“

Ulrich Caspar, Präsident,
IHK Frankfurt



„Die Verantwortlichen der Frankfurt Main Metropolitan Region müssen sich überlegen: Wie viel Rechenzentren benötigen wir und wieviel Digitalstandort wollen wir? Hierzu bedarf es eines gesamtheitlichen Ansatzes.“

Volker Ludwig, Geschäftsführer,
Interxion Deutschland, Frankfurt



„Rechenzentrumsbetreiber haben großes Interesse daran, in der Region, in der sie sich etablieren wollen, anzukommen und sich in die Stadtgemeinschaft mit ihrer Bevölkerung zu integrieren.“

Klaus Schindling, Bürgermeister,
Hattersheim



„Nachhaltigkeit und Abwärme sind zentrale Themen, wenn es um den Bau neuer Rechenzentren geht. Die regionalen Energieversorger haben hierbei die große Chance, eine Zeitenwende zu schaffen und in neue Technologien zu investieren.“

Eva Söllner, Bürgermeisterin,
Liederbach

Die Frage würde ich zurückspiegeln: Warum ist Frankfurt bei der Ansiedlung von Rechenzentren so erfolgreich? Die Antwort findet man in den Neunzigerjahren, als der Telekommunikationsmarkt liberalisiert wurde. Bei dieser Entwicklung waren wir aufgrund der in Frankfurt ansässigen Finanzbranche ganz vorne dabei. Da gab es die ersten Glasfasernetze, dann kam der De-Cix-Internetknoten. Dieser enorme Pull-Faktor hat weitere Rechenzentrums-Betreiber angezogen. In Bayern hat man hingegen auf die Clusterstrategie gesetzt. Mit dem Verkauf von staatlichen Beteiligungen legte die CSU-Regierung seinerzeit Förderprogramme für ausgewählte Technologiefelder auf. Die Strategie „Lederhose und Laptop“ hat den Grundstein für die heutige Entwicklung der Metropolregion München gelegt. Aber wir hatten in Hessen das Programm „Bembel und Laptop“, das war verkürzt das Programm von Ministerpräsident Stoiber (lacht). Ich bemühe in diesem Kontext gerne einen Vergleich mit dem Fußball: Die Münchener sind seit zehn Jahren ununterbrochen Deutscher Meister. Aber man sieht ja, welches Potenzial die Eintracht hat. Wir sind jetzt sozusagen in Blicknähe.

Die Aufholjagd hat somit begonnen?

Auf jeden Fall. Aber einschränkend muss gesagt werden, dass Berlin die Bundeshauptstadt und München die bayerische Landeshauptstadt ist. Das sind ganz andere Gateway-Faktoren. FrankfurtRheinMain ist hingegen eine der kleinen Metropolregionen. Sie ist eine polyzentrische Region mit vielen Mittelzentren und vielen Freiflächen. Frankfurt ist nicht ohne Grund in bundes- und weltweiten Rankings immer mit an der Spitze, wenn es um die Lebensqualität geht. Wir brauchen uns im Wettbewerb somit nicht zu verstecken.

Kann die Ansiedlung von Rechenzentren überhaupt gesteuert werden, so wie es die Stadt Frankfurt in ihrem neuen Konzept vorsieht?

Auf regionalplanerischer Ebene legt der Regionalverband Flächen für die Siedlungsentwicklung fest, differenziert nach Wohnbau- und Gewerbeflächen. Die Konkretisierung erfolgt dann in den Bebauungsplänen auf kommunaler Ebene. Wenn die Stadt Frankfurt beschließt, dass der Bau neuer Data-Center auf Standorte beschränkt werden soll, wo bereits Rechenzentren stehen, ist das Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung. Das dürfen die politisch Verantwortlichen so festlegen – ob das klug ist, sei dahingestellt.

Wie kann der steigende Bedarf an Rechenzentren mit Flächenknappheit und -konkurrenz besser in Einklang gebracht werden?

Da muss ich widersprechen: Laut Flächennutzungsplan sind ausreichend Flächen in FrankfurtRheinMain vorhanden: 2011 waren es 2300 Hektar, 2021 waren davon noch 1600 Hektar vorhanden. Es sind die Kommunen vor Ort, die entscheiden, ob, wie und wann sie den Flächennutzungsplan um-



Thomas Horn, Verbandsdirektor des Regionalverbands FrankfurtRheinMain: „Spätestens die Coronakrise sollte allen gezeigt haben, dass wir Data-Centern gegenüber zu einem anderen Mindset kommen sollten.“

setzen. Seit 30 Jahren leistet sich die Stadt Frankfurt einen 11 000 Hektar großen Grüngürtel. Das ist politisch so gewollt, und damit ist die Frage nach einer Flächenknappheit hinreichend beantwortet. Die politisch Verantwortlichen müssen künftig weiter über die Stadt- und Gemarkungsgrenzen hinaus blicken und die Gesamtregion mehr in den Blick nehmen. Wenn ein Unternehmen aus Frankfurt wegzieht oder sich dort nicht ansiedelt, weil es in Hanau, Hattersheim oder Offenbach einen besseren Standort gefunden hat, ist dies eine gute Nachricht für die Metropolregion. Wichtig ist, dass die Branche in FrankfurtRheinMain bleibt und nicht abwandert.



INTERVIEW



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de



Max Kendl

Referent, Standortpolitik, IHK Frankfurt
m.kendl@frankfurt-main.ihk.de



Frankfurter Sparkasse

Foto: Paul Dylla



IHK-Präsident Ulrich Caspar (M.) überreichte dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Ingo Wiedemeier (I.) der Frankfurter Sparkasse und dessen Vorstandskollegen Dr. Arne Weick (r.) die IHK-Jubiläumssurkunde.

Am 12. Juni 1822 eröffnete die Frankfurter Sparkasse, damals noch Tochter der Polytechnischen Gesellschaft, ihre erste Filiale nahe dem Liebfrauenberg. 200 Jahre später

ist die Fraspas nicht mehr vom Finanzplatz wegzudenken. Seit 2005 vollständig im Besitz der Helaba, versorgt das Frankfurter Institut mit seinem dichten Filialnetz bis heute Menschen und Unternehmen in der Region mit Finanzdienstleistungen. Zudem übernimmt das Haus, der Sparkassentradition ebenso verpflichtet wie seiner Gründungsgeschichte aus dem Bürgertum heraus, gesellschaftliche Verantwortung.

Feiern Sie ein Firmenjubiläum?

Im IHK WirtschaftsForum veröffentlichen wir auch Ihr Firmenjubiläum. In Zehnerschritten (ab dem 20-Jährigen) werden die Unternehmen namentlich erwähnt. Unternehmen, die beispielsweise ein 25-, 50-, 75- oder 100-jähriges Bestehen feiern, werden mit einem kleinen Artikel und Foto gewürdigt. Wir freuen uns auf Ihre Zusendungen. Kontakt: Petra Menke, Telefon 069/2197-1203, E-Mail p.menke@frankfurt-main.ihk.de.

DIENTSJUBILÄEN

25 Jahre

Dr. Frank Schneider, Dresdner Bank, Commerz Systems, Commerzbank, Frankfurt

FIRMENJUBILÄEN

20 Jahre

Marketdialog, Eschborn



Büromöbel

Ankauf • Verkauf • Vermietung



gebraucht kaufen nachhaltig handeln

20% Rabatt*

im Onlineshop

ks-bueromoebel.shop

Code:

FFW122

Verkauf
Gebrauchte Einzelteile, komplette Büroausstattung oder Designklassiker - wir haben alles für Ihr Büro.

Vermietung
Individuelle Beratung für große und kleine Büros.

Stuhltreueinigung
Hygienische Tiefenreinigung von Sitzmöbeln.

alle Marken und Preisklassen - USM Haller | Steelcase | Vitra | bene | König+Neurath | Interstuhl uvm.



79 €*



79 €*



29 €*



89 €*

* Rabatcode gültig für Gebrauchtwaren bis 30.09.2022. Ausgenommen sind Produkte der Marken USM Haller, Angebotsartikel sowie Neumöbel. Nicht mit anderen Rabatten kombinierbar. Preise inkl. MwSt. Solange der Vorrat reicht.

** Ab einem Einkaufswert von 850,- € inkl. MwSt., im Umkreis von 50km ab Ladengeschäft. Anlieferung bis Bordsteinkante.

KS Büromöbel
Wiesenstr. 2
64347 Griesheim

☎ 06155 8367-800
➔ ks-bueromoebel.shop
✉ shop@ks-bm.de

🕒 Verkauf
Mo - Fr 7 - 18 Uhr +
jeden 1. Sa im Monat 9 - 13 Uhr

Second Hand Partner



Auswärtsspiel der IHK

Bedingt durch die Coronapandemie musste auch der traditionelle IHK-Jahresempfang pausieren und verlegt werden. Am 1. August war es dann wieder so weit. „IHK auf Kurs Champions League“ titelte die Presse.

Dort, wo sich sonst im Herzen von Europa die Bundesliga gar oft ihr Stelldichein gibt, war am 1. August die Frankfurter Wirtschaft am Ball. „Mit dem traditionellen IHK-Jahresempfang beim Europapokalsieger Gast sein zu dürfen, ist für uns eine Ehre“, sagte IHK-Präsident Ulrich Caspar bei der Begrüßung von rund 1400 geladenen Gästen aus Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur im Frankfurter Waldstadion, das in den IHK-Farben Blau und Weiß gebrandet war. Nachdem das große Event 2021 coronabedingt nicht stattfinden konnte und der für Anfang 2022 geplante Empfang abermals verschoben werden musste, sei es etwas ganz Besonderes, wieder in so viele Gesichter schauen zu können, freute sich Caspar. Erhebliche Umbauten im IHK-Gebäude und eine Großbaustelle am Börsenplatz machten es nötig, eine andere Location zu finden. Der Deutsche Bank Park stehe dabei sinnbildlich für die engen Verbindungen zwischen Wirtschaft und Sport: „Beide leben vom fairen Wettbewerb, für beide sind Leistung und Erfolg wichtig.“

Weniger Bürokratie, mehr Technikoffenheit

„Wir erleben zur Zeit eine Häufung von Krisen“, so der IHK-Präsident in seiner Rede. Coronapandemie, Krieg in der Ukraine, reißende Lieferketten, Energiekrise und Klimawandel: „Jede dieser Krisen bedarf innovativer Antworten und Lösungen.“ Gerade dies sei eine der Kernkompetenzen von Unternehmen.

„Sie denken permanent darüber nach, wie man zum Wohle der Menschen die Dinge besser, ressourcenschonender und effizienter macht.“ Die Politik müsse die „Krisenlösungskompetenz der Wirtschaft“ daher stärker nutzen und weniger bürokratische Vorgaben machen, forderte er.

Caspar adressierte an die anwesenden Bundestagsabgeordneten, die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Beschleunigung von Planungsprozessen zügig umzusetzen. „Seinerzeit wurde vereinbart, dass pro Jahr 400000 Wohnungen und binnen vier Jahren 1,6 Millionen neu gebaut werden sollen.“ Dieses Ziel könne man nur dann erreichen, wenn das Thema Planungsbeschleunigung an den Beginn der Legislaturperiode gestellt werde. Die hessische Landesregierung erinnerte der IHK-Präsident daran, dass die von der Koalition vereinbarte Änderung des kommunalen Finanzausgleichs zugunsten von Kommunen, die Bauland ausweisen, noch ausstehe. „Ein solcher Ausgleich ist sinnvoll“, meinte Caspar. Immerhin habe der Bund den Kommunen immense Kosten für die Kinderbetreuung aufgebürdet. „Wenn neue Baugebiete ent-

stehen, ziehen überproportional viele Familien dorthin.“ Daher müssten Kommunen, die dies ermöglichten, finanziell entlastet werden.

Produktion nach Europa zurückholen

Zudem betonte Caspar einmal mehr, dass der Mangel an bezieh- und bezahlbarem Wohnraum den Fachkräftemangel mittelfristig weiter verschärfe. „Zurzeit scheiden in FrankfurtRheinMain jährlich etwa 120000 Babyboomer aus dem Berufsleben aus, von unten wachsen aber nur 70000 Berufsanfänger nach“, sagte er. Das bedeute Jahr für Jahr ein Gap von 50000 Arbeitskräften. Diese Lücke lasse sich nur dann schließen, wenn für die dringend be-

„**Es ist notwendig, dass Produktion wieder verstärkt in Europa stattfindet**“ Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt

nötigten Fachkräfte in der Metropolregion auch adäquater Wohnraum zur Verfügung stünde. Daher forderte er die Kommunen auf, nicht nur neues Bauland auszuweisen, sondern auch „einfache Instrumente“ – wie Aufstockungen von Gebäuden – zu nutzen, um mehr Wohnraum zu schaffen. Daneben müssten auch verstärkt Gewerbeflächen in FrankfurtRheinMain bereitgestellt werden. „Spätestens in der Coronakrise haben wir gelernt, wie sinnvoll und not-



IHK JAHRESEMPFANG

- 1 Von links: Falkner Norbert Lawitschka mit Adler Attila, Boris Rhein, hessischer Ministerpräsident, Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt, Samy Julien Hamama, Bereichsleiter Internationale Beziehungen, Eintracht Frankfurt, und Matthias Gräble, Hauptgeschäftsführer, IHK Frankfurt.
- 2 Otto Völker, Vorstand, Binding, Jasmin Schülke, Chefredakteurin, Journal Frankfurt, und Dr. Joachim Unsel, Geschäftsführer, Frankfurter Verlagsanstalt (v.l.)
- 3 Prof. Kristina Sinemus, hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, Uwe Becker, Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten in Hessen, Norman Thatcher Scharpf, Generalkonsul im US-Generalkonsulat Frankfurt, mit Ehefrau Donna Scharpf.
- 4 Prof. Knut Ringat (l.), Sprecher der Geschäftsführung, Dr. André Kavai (r.), Geschäftsführer, Rhein-Main-Verkehrsverbund, und Gert-Dietrich Bolte (M.), Leiter Infrastrukturprojekte Region Mitte, DB Netz.
- 5 Stefan und Wolfgang Lindner, Geschäftsführer, Lindner, und Peter Grundhöfer, Geschäftsführer, Grundhöfer (v.l.)
- 6 Hartmut Ruppriht (l.), Präsident, Steuerberaterkammer Hessen, und Dr. Philipp Nimmermann (r.), Staatssekretär im hessischen Wirtschaftsministerium.
- 7 Nicole und Thomas Türpitz, Geschäftsführer, Pelzhaus Türpitz.
- 8 Markus Tönsgelermann (r.), Leiter, Hauptzollamt Frankfurt, und Clemente Pascarella (l.), Hauptzollamt Frankfurt.
- 9 Thomas Reichenbach (l.), Marketing Manager, und Silas Chu (r.), Regional Director Europe, Central Asia and Israel, Hong Kong Trade Development Council.
- 10 Niko Gültig, Geschäftsführer, Crossmark, Bruder Michael Wies, Kapuzinerkloster Liebfrauen, und Thomas Poppitz, Geschäftsführer, Raab (v.l.)

wendig es ist, dass Produktion verstärkt auch wieder in Europa stattfindet“, sagte er.

Die Idee der Freiheit

„Wir erleben eine schwierige, komplexe und sehr belastende Zeit“, sagte Boris Rhein, der erstmals als hessischer Ministerpräsident bei einem Jahresempfang der IHK Frankfurt sprach. Beim russischen Angriffskrieg gehe es nicht zuallererst um die wirtschaftlichen Auswirkungen hierzulande, sondern um Freiheit und Unfreiheit. Die mutigen Soldaten und Bürger in der Ukraine kämpften nicht nur für die Freiheit ihres Landes, sondern auch für die Freiheit Deutschlands und Europas. „Deswegen gebührt ihnen unser aller Respekt“, sagte der Ministerpräsident. Respekt alleine sei indes nicht ausreichend. Sie benötigten deutsche Unterstützung nicht nur mit Zündschnüren und Helmen, sondern Deutschland sei der Ukraine auch die Lieferung von funktionierenden Waffen schuldig.

Der Krieg in der Ukraine belaste die Wirtschaft, ebenso die Folgen von Inflation, explodierenden Energiepreisen, Arbeitskräftemangel, gestörten Lieferketten und einer instabilen Weltwirtschaft. „All das bedroht ganz direkt den Wohlstand unseres Landes und jedes Einzelnen von uns“, so Rhein. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen seien von den Unsicherheiten und Krisenfaktoren am stärksten betroffen. Er versprach, dass die Wirtschaft mit einem „Bündel an mittelbar und unmittelbar wirkenden Maßnahmen“ unterstützt werde. „Wir werden tun, was wir können.“

Einseitige Abhängigkeiten beenden

Rhein kündigte an, dass noch in diesem Jahr ein neues Energiegesetz verabschiedet wird. „Es soll den Ausbau der erneuerbaren Energie vorantreiben und uns unabhängiger von unsicheren und fossilen Exporten machen.“ Wer einsei-

tige Abhängigkeiten beenden und den Raubbau an der Umwelt verhindern wolle, komme am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht vorbei. „Hierbei gibt es keine erneuerbaren Energien erster und zweiter Klasse. Wir müssen sowohl Sonne, Wind und Wasser als auch Biomasse und Erdwärme besser nutzen“, so Rhein. „Die Zeit, in der wir den Lu-

„Jetzt ist die Zeit der Ingenieure, nicht der Ideologen“

Boris Rhein, hessischer Ministerpräsident

xus hatten, Optionen auszuschließen, ist angesichts der Energiekrise vorbei“, meinte er. Auch wenn der Ausstieg aus der Kernenergie grundsätzlich entschieden sei, müsse angesichts der Energiekrise alles, was geht, ganz nüchtern geprüft werden. „Dabei müssen wir offen für neue Technologien sein. Jetzt ist die Zeit der Ingenieure, nicht der Ideologen.“

Der Ministerpräsident appellierte an die Unternehmer, gemeinsam mit der Politik alles dafür zu tun, dass Deutschland ein klimaneutrales Industrieland wird: „Klimaschutz ist kein Selbstzweck.“ Um die Wirtschaftskraft zu sichern, bedürfe es vor allem auch der Innovationskraft von Unternehmen. Aufgabe des Staates sei es daher, die nötigen verlässlichen Rahmenbedingungen und Freiräume zu schaffen, um Innovationen in Unternehmen zu fördern und zu ermöglichen. Die Aussichten sind gut. Der IHK-Bezirk Frankfurt repräsentiere schon jetzt eine der wirtschaftlich erfolgreichsten Regionen in Europa. „Der Ort für ein solches Zusammentreffen der Wirtschaft hätte nicht besser und angemessener ausgewählt werden können“, so Rhein. Angesichts des Erfolgs von Eintracht Frankfurt in der Europa League könne man schon guten Gewissens sagen: „Hier trifft sich die europäische Spitzenklasse. Zwei europäische Player in diesem Stadion, das ist ein gutes Zeichen.“

Adler Attila ist Überraschungsgast

Zum Ende des offiziellen Teils, der wie beim Fußballspiel 45 Minuten dauerte, gab es noch zwei Überraschungen für die Gäste. Samy Julien Hamama, Bereichsleiter Internationale Beziehungen bei Eintracht Frankfurt, brachte den Europapokal auf die Bühne, begleitet

von Adler Attila, dem Eintracht-Maskottchen, und seinem Falkner Norbert Lawitschka. Noch während die Blitzlichter auf der Bühne gewitterten und die Gäste Schlange standen, um ein Selfie mit dem stolzen Greif zu machen, setzten Mitarbeiter eines Gartenbaubetriebs mit Traktoren und Spezialgerät die Verlegung des Rollrasens für die neue Bundesliga-Saison fort, die nur für die Reden unterbrochen war. Während die Gäste sich die Stadion-Currywurst schmecken ließen und networkten, herrschte auf dem Spielfeld business as usual. Schließlich musste der Rasen bis zum Auftaktspiel der Eintracht gegen den Rekordmeister Bayern München ausgerollt sein.



— DIE AUTORIN —



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de



IHK JAHRESEMPFANG

- 1 IHK-Präsident Ulrich Caspar bei seiner Ansprache im Deutsche Bank Park.
- 2 Bronze bei der Europameisterschaft in Tallin: Schülerfirma Carducation, Eichendorffschule Kelkheim, mit dem projektbetreuenden Lehrer Roland Struwe.
- 3 Stefan Schulte, Vorstandsvorsitzender, Fraport, und Melanie Nolte, Vizepräsidentin, IHK Frankfurt.
- 4 Selfie mit dem Europapokal: Michael Hoffmann (l.), Geschäftsführer, Generation: L, und Prof. Zvonko Turkali (r.), Architekt.
- 5 Susanne Haus, Präsidentin, Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, mit Eintracht-Maskottchen Attila und Falkner Norbert Lawitschka.
- 6 Von links: Masaki Satoda, Japanisches Generalkonsulat, und Orazmukhmet Annabayev, Konsul von Turkmenistan in Frankfurt, und Shinichi Asazuma, Generalkonsul von Japan in Frankfurt.
- 7 Von links: Angelika Neumann, Geschäftsführerin, Vielsinn, Klaus Beiermann, Leiter Marketing, Hessischer Rundfunk, und Oliver Mond, Senior Account Manager, IQ Media Marketing.
- 8 Thomas Fösel (l.), Prokurist und Standortleiter Bad Homburg, Syna, und Roland Seel (r.), Bürgermeister, Grävenwiesbach.
- 9 Ulrich Krebs (l.), Landrat, Hochtaunuskreis, und Willi Rugen (r.), Geschäftsführer, Rugen Beteiligungsgesellschaft.
- 10 Sabine von Bebenburg (l.), Geschäftsführerin, Kulturregion FrankfurtRhein-Main, und Stephanie Wüst (r.), Wirtschaftsdezernentin, Stadt Frankfurt.



Eröffnung der Frankfurt Fashion Week: Catwalk auf dem Börsenparkett.



KREATIVBRANCHE

„Riesiger Schritt für Frankfurt“

Ein Gespräch mit Melanie Nolte, Vizepräsidentin, und Dr. Jan-Peter Eichhorn, Vorsitzender des Ausschusses Informationswirtschaft, IHK Frankfurt, über das neue House of Creativity and Innovation und die Perspektiven für die Branche.

Frau Nolte, Herr Dr. Eichhorn, was sind die Themen, die die Informations- und Kreativwirtschaft in Frankfurt und der Region derzeit bewegen?

Eichhorn: Die Kreativ- und Informationswirtschaft ist ein starker Wirtschaftsfaktor, umfasst im IHK-Bezirk Frankfurt aber rund 12.000 Unternehmen – von traditionellen Medienmachern bis hin zur Gamesindustrie, Film- und Fernsehproduzenten, Radiomachern oder Werbern sowie Rechenzentrumsbetreibern und anderen Infrastrukturdienstleistern. Viele dieser Unternehmen wurden sehr unmittelbar von der Coronapandemie und den Maßnahmen zu deren Eindämmung getroffen und kämpfen sich derzeit zurück. Die Branche treibt unter anderem die steigenden Kosten um, insbesondere im Energiebereich. Denken Sie an die Gamesbranche oder die

Eventbranche – auch die braucht jede Menge Strom für Licht und Musik. Ein immer drängenderes Problem ist die Gewinnung von Fachkräften. Alle Branchen sind mit dem Fachkräftemangel konfrontiert, die Kreativbranche bleibt nicht verschont. Teilweise können Veranstaltungen nicht stattfinden. Wir brauchen dringend mehr Fachkräfte, damit die vielen unbesetzten Stellen nicht zur wirtschaftlichen Bremse werden.

Nolte: Die sehr international aufgestellte Kreativbranche in FrankfurtRheinMain konkurriert mit Metropolen weltweit um gut ausgebildete Menschen. Frankfurt und die Region sind sehr lebenswert und für Fachkräfte attraktiv. Doch finden sie keine bezahlbare Bleibe für sich und gegebenenfalls für ihre Familien, schreckt das ab. Auch das Privatle-



Fotos: Andreas Rentz

Modedesigner René Storck präsentierte seine neue Kollektion im Aktiensaal.

ben der Fachkräfte muss vereinbar sein mit ihren beruflichen Ambitionen. Und im Falle einer Familie heißt das eben, für die Kinder schnell und unkompliziert hochwertige Betreuungsangebote zu finden. Weitere Themen sind Urheberrechtsfragen oder aber auch Themen, die mit der Weiterverwertung auf digitalen Plattformen zu tun haben. Die IHK Frankfurt setzt sich auch für diese Themen ein.

Wie bewerten Sie den Stellenwert der Branche für die politischen Entscheider?

Nolte: Das House of Creativity and Innovation, kurz Hoci, ist endlich da. Das ist ein riesiger Schritt für Frankfurt. Vorbild ist London – auch dort gibt es ein Zentrum für Kunst, Kreativität und für den Austausch einer Szene, die klar Treiber von Innovation und Wachstum ist. Das Hoci mit seiner zentralen Innenstadtlage

„Veranstaltungen wie die Frankfurter Fashion Week sind Leuchttürme für den Standort“

in Frankfurt ist ein Zeichen dafür, dass die Frankfurter Stadtpolitik und das Land Hessen Frankfurt als Zentrum der Kreativbranche der Region ernst nehmen. Auch die Fashion Week in Frankfurt zu haben und – unter anderem im Gebäude der IHK Frankfurt – so erfolgreich durchzuführen, zeigt, dass die Stadt von internen und externen Akteuren als Kreativstandort wahrgenommen wird. Wir wünschen uns, dass Veranstaltungen und Festivals wie die Frankfurter Fashion Week sich zu einer festen Größe entwickeln – das sind Leuchttürme für den Standort FrankfurtRheinMain.

Spielt die Politik die Stärken des Kreativstandorts FrankfurtRheinMain also richtig aus?

Eichhorn: Ja und nein. Einerseits erleben wir großes Interesse für unsere Branche vonseiten der Politik – und das ist angesichts unserer Stärke sowohl an Mitgliedern wie an Umsatz auch absolut gerechtfertigt. Andererseits erleben wir eine gewisse Blauäugigkeit bei den Entscheidungsträgern. Deutlich wird das zum Beispiel anhand des nun beschlossenen Rechenzentrumskonzepts der Stadt Frankfurt. Hier wird die Ansiedlung neuer Rechenzentren nur noch auf einige wenige Gebiete beschränkt. Dort werden die Bodenpreise entsprechend durch die Decke gehen und das wird Neuanstellungen erschweren. Verlierer dieses Prozesses ist ganz klar die Region. Ein gutes Beispiel sind die Banken, die heute das Stadtbild und den Ruf Frankfurts als Deutschlands Finanzhauptstadt prägen. Man stelle sich



„Das House of Creativity and Innovation ist ein Zeichen dafür, dass die Frankfurter Stadtpolitik und das Land Hessen Frankfurt als Zentrum der Kreativbranche der Region ernst nehmen.“

Melanie Nolte, Vizepräsidentin, IHK Frankfurt



Das IHK-Gebäude war ein Schauplatz der Frankfurt Fashion Week. Von links: Dr. Philipp Nimmermann, Staatssekretär im hessischen Wirtschaftsministerium, Stephanie Wüst, Wirtschaftsdezernentin, Frankfurt, Scott Lipinski, CEO, Fashion Council Germany, Christoph Kraus, Executive Director, Deutsche Börse, Patricia C. Borna, Geschäftsführerin Unternehmenskommunikation, IHK Frankfurt, Renata Bandov, Head of Department Capital Markets, Deutsche Börse, Melanie Nolte, Vizepräsidentin, IHK Frankfurt, und Oliver Schwebel, Geschäftsführer, Wirtschaftsförderung Frankfurt.



„Alle Branchen sind mit dem Fachkräftemangel konfrontiert, auch die Kreativbranche bleibt nicht verschont. Teilweise können Veranstaltungen nicht stattfinden.“

Dr. Jan-Peter Eichhorn, Vorsitzender, Ausschuss Informationswirtschaft, IHK Frankfurt

vor, man hätte damals gesagt: „15 Banken reichen doch, erschweren wir die Ansiedlung.“ Frankfurt wäre heute eine andere Stadt. Chancen sollten ergriffen werden.

Was muss man über den Kreativ-Standort unbedingt wissen?

Nolte: Die Region vereint auf besondere Weise Kreativität mit internationalem wirtschaftlichem Erfolg – im Gro-

ßen wie im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen. Beispielsweise machen diverse Spielentwickler, 3-D-Grafiker und Programmierer Frankfurt zur produktiven und wirtschaftlichen Hauptstadt der Computerspielindustrie. Auch Oscar-Gewinner Pixomondo hat seinen Sitz bei uns – das Unternehmen hat den Academy Award für die Spezialeffekte beim Film „Hugo Cabret“ erhalten.

Kreativwirtschaft bei der IHK Frankfurt

Die Kreativbranche ist bei der IHK Frankfurt der Informationswirtschaft zugeordnet. Dazu gehören Unternehmen, die die IHK Frankfurt in der Wahlgruppe Medien, Information und Kommunikation zusammengefasst hat. Diese Wahlgruppe ist mit über 12 000 Mitgliedsunternehmen im IHK-Bezirk eine der mitgliederstärksten in der IHK Frankfurt. Vertreten wird die Branche in der IHK durch den Ausschuss Informationswirtschaft. Die richtigen Bedingungen für das Wachstum der Informationswirtschaft zu identifizieren und dabei auch politische und regulatorische Impulse zu geben, sind stete Aufgabenstellungen des Gremiums.



IHK ONLINE

Weitere Infos zum Thema Frankfurt Fashion Week finden Sie unter:

<https://frankfurt.fashion>



INTERVIEW



Anne Waldeck

Stellvertretende Pressesprecherin,
IHK Frankfurt

a.waldeck@frankfurt-main.ihk.de

Alles da, ganz nah

Ein Gespräch mit den Gewerbevereinsvorsitzenden Jutta Beifuß, Kelkheim, Markus Buch, Hofheim, und Markus Rösmann, Eppstein, über die Teilnahme an den Aktionstagen Heimat shoppen.



Foto: Petra Menke

Sind bei der Neuauflage der Aktionstage Heimat shoppen wieder dabei (v. l.): Markus Rösmann, Jutta Beifuß und Markus Buch, Vorsitzende der Gewerbevereine in Eppstein, Kelkheim und Hofheim.

Die Coronapandemie hat den Strukturwandel in unseren Innenstädten beschleunigt. Welche Folgen hatte und hat die Coronakrise für Ihre Mitgliedsbetriebe?

Rösmann: Die Mitglieder unseres Vereins Industrie Handel Handwerk Eppstein sind branchenbedingt sehr unterschiedlich durch die Pandemie gekommen. Aber in Summe haben sie ein gleichgeartetes Problem – nämlich den Fachkräftemangel. Die Coronapandemie hat Wirtschaftsstrukturen tiefgreifend verändert. Viele haben sich in den vergange-

nen zweieinhalb Jahren beruflich neu orientiert. Zudem fehlen überall junge Menschen, die in die Berufe – vor allem im Einzelhandel, aber auch in der Gastronomie und im Eventbereich – hineinwachsen.

Beifuß: In der Vereinigung Kelkheimer Selbständiger haben wir nicht nur den Einzelhandel, sondern alle selbstständigen Berufe bei uns im Verein. Es gab während der Coronakrise keinen einzigen Austritt. Natürlich gab es im Handel große

Einschläge finanzieller Art, aber wir haben kein Geschäft wegen Corona verloren.

Buch: Insbesondere unsere Einzelhändler, die Mitglied im IHH Hofheim sind, haben nach den Lockdowns und den Aufhebungen der Coronabeschränkungen auf einen kräftigen Konsumschub gehofft. Doch dann kam der Ukrainekrieg, der die Kaufstimmung deutlich eingetrübt hat. Die Menschen sind aktuell sehr preissensibel, drehen jeden Cent und Euro zweimal um, da sie auch wegen der Inflation verunsichert sind.

Schon im vergangenen Jahr waren die Gewerbevereine Eppstein, Hofheim und Kelkheim beim Auftakt der Aktion Heimat shoppen dabei. Warum machen Sie bei der Neuauflage wieder mit und mit welchen Events wollen Sie punkten?

Beifuß: Im vergangenen Jahr war alles noch sehr klein und bescheiden: Wir haben am Hauptaktionstag Anfang September die Heimat-shoppen-Tüten an die Kunden und Passanten verteilt. Diesmal wird die Stadtverwaltung erneut gemeinsam mit uns an Aktionsständen in der Stadtmitte präsent sein, wo wir auch wieder gefüllte Tüten ausgeben. Die Intention ist es, die Leute zu sensibilisieren: Was gibt es in eurer Stadt? Welche Läden sind überhaupt noch da? Was kann ich vor Ort statt im Internet kaufen? Wir wollen das Heimat-shoppen-Motto erlebbar machen – nicht nur im September, sondern bei geeigneten Anlässen rund um das Jahr dazu aufrufen: Kauft vor Ort, unterstützt eure Stadt,

damit sie bunt und vielfältig und die Nahversorgung gesichert bleibt.

Buch: Als Lebensmittelhändler habe ich die Aktion Heimat shoppen gleich in Verbindung zu unserem Wochenmarkt gebracht. Mir geht es darum, den zweimal wöchentlich stattfindenden Markt wieder stärker ins Bewusstsein zu rücken. Zwischen 500 und 1000 Besucher kommen an den Markttagen, darunter auch viele aus umliegenden Kommunen. In aller Regel wird nämlich kaum beachtet, wie wertvoll so ein Wochenmarkt als zusätzlicher Frequenzbringer für Handel und Gastronomie ist.

Rösmann: Die Aktion Heimat shoppen ist eine gute Gelegenheit, neue Impulse zu geben und Akzente zu setzen. Im Vergleich zu Hofheim und Kelkheim haben wir in Eppstein keine Stadtmitte oder Altstadt mehr mit vielschichtigen Läden, dafür aber eine lebendige Gastronomie. Wenn man für die Breite der Produktwelt nicht mehr stehen kann, muss man sich eben anders definieren. Wir müssen uns stärker daran orientieren, was wir vor Ort noch haben, und genau das zu unserer Marke machen – also weniger auf die Vielfältigkeit abzielen, sondern ausgehend vom Vorhandenen neue Formate entwickeln, die den Fokus auf die Qualität und unsere Stärken lenken.

Während der coronabedingten Lockdowns haben viele Menschen den lokalen Einzelhandel wiederentdeckt. Doch die spannende Frage war, ob das Umdenken der Menschen

DREI FRAGEN AN



Tarek Al-Wazir, hessischer Wirtschaftsminister, über seine Schirmherrschaft für das Aktionswochenende „Heimat shoppen“, das vielerorts am 9. und 10. September stattfindet

Herr Minister Al-Wazir, worin sehen Sie den Beitrag von Heimat shoppen für die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne?

Sie sind schon immer Zonen der Begegnung, des öffentlichen Lebens. Bei der Aktion können die lokalen Firmen zeigen, welchen Beitrag sie zur Attraktivität einer Innenstadt und für die Gesellschaft leisten.

Kann Heimat shoppen daher auch ein wichtiges Signal setzen?

Unbedingt. Nach einer langen Zeit coronabedingter Einschränkungen zeigen die Gewerbetreibenden: „Wir sind wieder da.“ Und die Innenstädte zeigen, was sie zu bieten haben.

Was brauchen die Innenstädte, um attraktive Zentren zu bleiben?

Das Einkaufsverhalten und die Lebensgewohnheiten der Vor-Internet-Zeit sind Vergangenheit. Wir müssen deshalb einen neuen Nutzungsmix über den Handel hinaus entwickeln

und neue Anziehungspunkte schaffen. Ein Besuch in der Innenstadt muss etwas bieten, was man online nicht bekommt. Das ist es, was wir mit dem Bündnis für die Innenstadt und dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ anstoßen wollen.

Die Fragen stellte Alexander Rackwitz, IHK.

Foto: Petra Menke



Fußgängerzone in der Hofheimer Altstadt.

nachhaltig war und sich ihr Kaufverhalten dauerhaft verändert hat. Wie sind Ihre Eindrücke?

Rösmann: Da der Einzelhandel bei uns in Eppstein nicht mehr so ausgeprägt ist, muss ich bei dieser Frage passen.

Buch: Handel war schon immer ein Verdrängungswettbewerb. Die Konkurrenz, auch unter den Kommunen, ist brutal. Die Wettbewerber Frankfurt und Wiesbaden sowie das Main-Taunus-Center gab es schon vorher – aber Onlineshopping kam noch on top dazu. Während der Lockdowns, als die Geschäfte geschlossen hatten oder nur eingeschränkt geöffnet waren, haben die Menschen zwar den lokalen Einzelhandel wiederentdeckt. Aber das war nur temporär, davon ist nichts mehr geblieben. Längst sind sie in ihr altes bequemes Konsumschema zurückgefallen: Am PC oder Handy etwas zu bestellen ist einfacher und schneller, als in die Stadt zu gehen oder zu fahren, um das Produkt auszusuchen und zu kaufen.

Beifuß: An der massiven Verschiebung vom stationären in den Onlinehandel können wir nichts mehr ändern. Die Menschen haben sich längst daran gewöhnt – und während der Coronapandemie hat sich dieses Kaufverhalten verfestigt. Gerade deshalb müssen wir uns aber umso mehr darum bemühen, dass in den Innenstädten Erlebnisräume geschaffen werden, einhergehend mit einem attraktiven Einzelhandel und Gastronomie – als Gegenpol zum Onlinehandel. Heimat shoppen ist dabei ein Baustein von vielen. Er löst nicht das grundsätzliche Problem, ebenso wenig wie ein verkaufsoffener Sonntag oder ein Stadtteilstfest.

Bitte ergänzen Sie abschließend noch folgenden Satz: Ich bin Heimatshopper, weil...

Beifuß: Weil ich die Vielfalt in unserer Stadt weiterhin unterstützen möchte.

Buch: Weil der Slogan gut ist. (lacht)

Rösmann: Weil ich möchte, dass die Kaufkraft in unserer Stadt bleibt.

Die Aktion

Ob Einzelhändler, Dienstleister oder Gastronom: Sie alle können unter der Dachmarke „Alles da, ganz nah“ bei den bundesweiten Heimat-shoppen-Aktionstagen mitmachen, die am 9. September starten. Während die Angebote vor Ort durch das jeweilige Stadtmarketing oder die Gewerbevereine koordiniert werden, übernehmen die regionalen IHKs die Pressearbeit und stellen Werbematerialien zur Verfügung. Mit der Aktion sollen Kunden auf das breite Leistungsspektrum der lokalen Unternehmen aufmerksam gemacht werden. Denn sie tragen nicht nur dazu bei, dass die Innenstädte attraktiv und lebenswert bleiben, sondern sichern auch Arbeits- und Ausbildungsplätze.



INTERVIEW



Petra Menke

Chefredakteurin, IHK WirtschaftsForum
p.menke@frankfurt-main.ihk.de



Sven Sänger

Stellvertretender Leiter, Standortpolitik, IHK Frankfurt
s.saenger@frankfurt-main.ihk.de

IHK-Bildungszentrum

Nähere Informationen zu den nachfolgenden Bildungsangeboten erhalten
Sie unter der Rufnummer 069/21 97 + Durchwahl
sowie unter www.frankfurt-main.ihk.de/ihk-bildungszentrum

IHK-SEMINARE

Der Weg in die Selbstständigkeit (Online) 165 Euro
ab 12. September 2022 / 20 UE / 5-Abende-Seminar Telefon -14 15

Projektmanagement, Grundlagen 495 Euro
14. / 15. September 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 32

Online-Weiterbildung für Immobilienmakler 999 Euro
ab 15. September 2022 / 20 Zeitstunden / 8 Module Telefon -12 99

Erfolgreicher Umgang mit Zeit 435 Euro
15. / 16. September 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 06

Die erfolgreiche GmbH-Geschäftsführung 865 Euro
ab 20. September 2022 / 20 UE / 5-Abende-Seminar Telefon -12 95

Knallhart kalkuliert 195 Euro
23. September 2022 / 8 UE / 1-Tages-Seminar Telefon -12 06

Grundlagen der Immobilienfinanzierung 495 Euro
24. / 25. September 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 99

Facility-Management – Basiswissen 545 Euro
28. / 29. September 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 99

Buchführung I – Grundlagen (Präsenz) 595 Euro
ab 29. September 2022 / 32 UE / 8-Abende-Seminar Telefon -12 95

Online-Weiterbildung für Immobilienverwalter 999 Euro
ab 4. Oktober 2022 / 20 Zeitstunden / 8 Module Telefon -12 99

Hausverwaltung Eigentum 495 Euro
6. / 7. Oktober 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 99

Der Weg in die Selbstständigkeit (Präsenz) 165 Euro
ab 10. Oktober 2022 / 20 UE / 5-Abende-Seminar Telefon -14 15

Typische Schwachstellen an Gebäuden 495 Euro
13. / 14. Oktober 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 99

Erfolgreicher Verkauf 435 Euro
27. / 28. Oktober 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 32

Telefontraining, Teil I 435 Euro
7. / 8. November 2022 / 16 UE / 2-Tages-Seminar Telefon -12 32

BERUFSBEGLEITENDE ZERTIFIKATSLEHRGÄNGE

Grundzüge des Arbeitsrechts 595 Euro
ab 6. September 2022 / 50 UE / ca. 2 Monate Telefon -12 06

Projektleiter/-in (IHK) 1395 Euro
ab 7. September 2022 / 80 UE / Vollzeit / ca. 2 Monate Telefon -12 32

Buchführung II – System und Praxis 985 Euro zzgl. ca. 90 Euro
ab 19. Oktober 2022 / 124 UE / Mo + Mi + Fr / ca. 6 Monate Telefon -12 95

**Buchführung III – nationaler und internationaler
Jahresabschluss** 985 Euro zzgl. ca. 90 Euro
ab 22. Oktober 2022 / 124 UE / Sa / ca. 6 Monate Telefon -12 95

Wirtschaftsmediator/-in (IHK) 5795 Euro
ab 9. November 2022 / 120 UE / ca. 7 Monate Telefon -15 56

BERUFSBEGLEITENDE LEHRGÄNGE MIT IHK- PRÜFUNG – BLENDED-LEARNING-MODELL

Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in 3395 Euro zzgl. ca. 400 Euro
ab November 2022 / ca. 640 UE / ca. 2 Jahre Telefon -12 99

Geprüfte/-r Personalfachkaufmann/-frau 2995 Euro zzgl. ca. 200 Euro
ab 9. November 2022 / ca. 470 UE / ca. 18 Monate Telefon -12 95



Preise zuzüglich Prüfungsgebühr nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung. Lehrgänge, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, werden auch von verschiedenen privaten Anbietern durchgeführt. Anschriften solcher Anbieter können im Internet über die Seite www.wis.ihk.de/ihk-pruefungen/anbieterliste abgerufen werden.

Änderungen vorbehalten.



IHK-VERANSTALTUNGSKALENDER

Deutsch-Polnisches Wirtschaftstreffen

Freitag, 9. September, 10 bis 14 Uhr

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen, die als Vertriebspartner der polnischen Unternehmen auf dem deutschen Markt aktiv werden möchten.

Pitch-Arena

Montag, 12. September

Mit der IHK-Pitch-Arena wird Gründern eine Plattform gegeben, auf der sie direkt in Kontakt mit Kreditgebern treten können. Viele Start-ups und Gründer scheitern an der Hürde des ersten Bankengesprächs, so dass vielversprechende Gründungen nicht zustande kommen. Die Pitch-Arena senkt diese Hürden durch einen niedrighschwelligem Zugang zum persönlichen Kontakt mit Kreditgebern. www.pitch-arena.de

Finanzierungs- und Fördersprechtag (Webmeeting)

Mittwoch, 14. September, 9 bis 14 Uhr

Unternehmen und Gründungsinteressierte können sich in Einzelgesprächen von Fördermittelexperten der IHK Frankfurt und der WIBank Hessen umfassend über eine maßgeschneiderte Finanzierung ihres Vorhabens beraten lassen.

Entsendung von Mitarbeitern nach Belgien (Onlineseminar)

Donnerstag, 15. September, 10 bis 11.30 Uhr

Das Onlineseminar verschafft einen praxisnahen Überblick über die aktuellen administrativen und rechtlichen Auflagen, die Unternehmen bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden Einsätzen in Belgien beachten müssen.

IHK-Zertifikatslehrgang Grundlagen der Personalarbeit im Unternehmen

Montag, 19. September, 9 bis 16.30 Uhr

Wasserversorgung und Bauleitplanung

Mittwoch, 21. September, 15 bis 18 Uhr

IHK-Vorbereitungslehrgang: Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder (Vollzeitlehrgänge in Präsenz)

Montag, 26. September, 9 bis 16.30 Uhr



Weitere Infos sowie eine komplette Veranstaltungsübersicht finden Sie unter www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme ist teilweise gebührenpflichtig. Sofern nicht anders angegeben, finden die Veranstaltungen in der IHK Frankfurt statt.

EHRENAMT

**Sezai Cifci**

Am 2. Juli feierte Sezai Cifci, Geschäftsführer, Bauer Stadtentwicklung, Flörsheim, seinen 50. Geburtstag. Das von ihm 1997 gegründete Unternehmen feiert in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen. Ehrenamtlich aktiv ist Cifci in den IHK-Ausschüssen Bau- und Immobilienwirtschaft sowie Main-Taunus und Hochtaunus; darüber hinaus ist er Mitglied der Frankfurter Immobilienbörse.

**Yavuz Duranoglu**

Am 27. Juni feierte Yavuz Duranoglu, Prokurist von Crop, seinen 50. Geburtstag. Der Flörsheimer Immobilieninvestor, Projektentwickler und Bauträger führt das Familienunternehmen in zweiter Generation. Mit umfangreichen praktischen Erfahrungen gründete Duranoglu weitere Firmen. Ehrenamtlich engagiert er sich im Ausschuss Bau- und Immobilienwirtschaft sowie im Verkehrsausschuss der IHK Frankfurt.

METROPOLREGION

Laufen für einen guten Zweck

Aufgrund der coronabedingten Pause und zwei virtuellen Läufen fand Anfang Juni der J-P. Morgan Corporate Challenge wieder in

der Frankfurter Innenstadt statt. Auf einer Strecke von 5,6 Kilometern waren rund 24000 Läufer unterwegs, im Jahr vor Ausbruch der Coronapandemie waren es noch knapp 63000 Läufer aus rund 2300 Unternehmen. Mit von der Partie waren Mitarbeiter aus der IHK Frankfurt, die nach einer kurzen Ansprache von IHK-Präsident Ulrich Caspar gemeinsam mit Teams aus den IHKs Aschaffenburg, Darmstadt und Offenbach für die Wirtschaftsinitiative Perform Zukunftsregion FrankfurtRheinMain beim weltgrößten Firmenlauf an den Start gingen; der Erlös kommt wohltätigen Zwecken zugute.

Foto: Petra Menke

Zusammenarbeit weiter stärken

In der Orangerie in Bad Homburg fand Anfang Juli der IHK-Sommerempfang „Wirtschaft trifft Politik“ statt. Im Fokus steht hierbei stets der Austausch zwischen Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik in den Landkreisen Hochtaunus und Main-Taunus.

Beim diesjährigen Empfang „Wirtschaft trifft Politik“ lobte Ulrich Caspar, Präsident der IHK Frankfurt, das Engagement aller für die Metropolregion FrankfurtRheinMain. Denn nur wenn Wirtschaft und Politik Hand in Hand arbeiteten, könnten die aktuellen Herausforderungen angegangen und gemeistert werden. „Der Fachkräftemangel ist gerade jetzt deutlich zu spüren. Wir erleben es am Flughafen und bei der Bahn“, so Caspar. Einen Grund sieht er insbesondere darin, dass die geburtenstarken Jahrgänge allmählich aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden: „Die Differenz zwischen den Berufseinstiegern und denen, die in den Ruhestand gehen, liegt in der Metropolregion bei minus 50 000.“

Flächenentwicklung hat Priorität

„Der Fachkräftemangel ist ein zentrales Thema – bereits heute und insbesondere in der Zukunft“, betonte Caspar. Die Chance für eine positive Entwicklung sieht er insbesondere im Bereich der Flächenentwicklung. Zum einen durch attraktive Wohnmöglichkeiten für die fehlenden Fachkräfte, zum anderen im Zuge von Erweiterungen oder Neuanordnungen von Gewerben mit entsprechend ausgewiesenen Flächen. „Eine wirtschaftlich starke Region mit gut ausgebildeten Fachkräften und lukrativen Flächenangeboten für die Unternehmen können wir nur gemeinsam erreichen. Dafür möchte ich weiterhin und immer wieder werben“, so der IHK-Präsident.

Michael Cyriax, Landrat des Main-Taunus-Kreises, betonte in seiner kurzen Ansprache insbesondere die wirtschaftliche Stärke der Metropolregion: „Ein starker Zusammenhalt, unternehmerischer Geist und politisches Verantwortungsbewusstsein haben uns bislang gut durch die Coronakrise gebracht.“ Nun brauche man die Zuversicht, um auch die künftigen Herausforderungen weiterhin so gut zu meistern. Um die wirtschaftliche Stärke der Region auch in Krisenzeiten nicht zu verlieren, appelliert der Landrat an den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Kommunalpolitik und Wirtschaft. „Deshalb ist ein Abend wie heute so wichtig“, resümierte Cyriax.

Smarte Zukunft

Als Vertreter der Bad Homburger Politik war unter anderem der Oberbürgermeister Alexander Hetjes anwesend. Er präsentierte die „smarte Zukunft“ des Hochtaunuskreises. „Digitalisierung ist eine große Herausforderung für Kommunen“, betonte er. „Bad Homburg hat 2020 eine Digitalisierungsstrategie erarbeitet. Die Ziele in den drei Handlungsfeldern Smart City, Arbeitsplatz der Zukunft und digitale Verwaltung will die Stadt bis 2027 erreichen.“ Dies sei viel Kleinarbeit. Denn ganz gleich, ob Genehmigungen für Unternehmen oder Onlineservices für Bürger: „Die Verfahren müssen so zuverlässig funktionieren wie auf Papier, nur viel schneller.“



DIE AUTORIN



Sarah Kleinz

Pressereferentin, IHK Frankfurt
s.kleinz@frankfurt-main.ihk.de



1



2



3



WIRTSCHAFT TRIFFT POLITIK

- 1 Networking in der Orangerie in Bad Homburg.
- 2 Oliver Schwebel, Geschäftsführer, Wirtschaftsförderung Frankfurt, Ulrich Caspar, Präsident, IHK Frankfurt, und Dirk Metz, Inhaber Dirk Metz Kommunikation (v. l.).
- 3 Antje Runge, Bürgermeisterin, Oberursel, Claudia Kaczinski, Inhaberin, Generalagentur der Gothaer Versicherungsbank, Monika Sommer, Hauptgeschäftsführerin, IHK Limburg, und Ulrike Böhme, Wirtschaftsförderung Oberursel (v. l.).
- 4 Rainer M. Richter, Geschäftsführer, Horizon 3.AI, Michael Neumann, Geschäftsführer, Alexander Hughes Nexecute, Reiner Herrmann, Geschäftsführer, Reformhaus Herrmann, und Bernd Schmidt, Inhaber, Certified Financial Planner Vermögensplanung (v. l.).
- 5 Antje-Imme Strack, geschäftsführende Gesellschafterin, Dr. Carola Voelkel, Geschäftsführerin, UFS Universal Finanz Service, und Valentina Scheu, Geschäftsführerin, IHK-Geschäftsstelle Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis (v. l.).
- 6 Melanie Nolte, Vizepräsidentin, IHK Frankfurt, und Matthias Gräßle, Hauptgeschäftsführer, IHK Frankfurt.
- 7 Keynotespeaker Michael Cyriax, Landrat des Main-Taunus-Kreises.
- 8 Oliver Lorenz, (l.) Wirtschaftsförderung Neu-Anspach, und Klaus-Stefan Ruoff (r.), Vizepräsident, IHK Frankfurt.
- 9 Gregor Sommer (l.), Bürgermeister, Wehrheim, und Kai Völker (r.), Moderator, Hessischer Rundfunk.
- 10 Stephan Schlocker, Geschäftsführer, Schlocker, Alexander Hetjes, Oberbürgermeister, Bad Homburg, und Holger Reuter, Geschäftsführer, Kur- und Kongress GmbH (v. l.).



4



5



6



7



8



9



10

Änderung von Satzungsrecht

Änderung der Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung Änderung der Gebührenordnung (Gebührentarif) der Aufnahme einer Ergänzung unter Gebührentarif 4.1
 Die Vollversammlung der IHK Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung am 5.4.2022 die folgende

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
4.1	Gebühr eines Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnisses (§§ 34 ff., 37, 58–63, 71 BBiG)	
	4.1.1 bis 4.1.3, 4.3 und 4.7 finden keine Anwendung auf Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1.8.2022 bis zum 31.12.2025 beginnen.	
	Dies gilt nicht für Ausbildungsverträge mit Personen, – die aus anderen IHK-Bezirken überwiesen werden, – aus nicht der IHK Frankfurt am Main zugehörigen Betrieben, – aus gemeinnützigen Institutionen, – die an Prüfungen aufgrund von § 45 Abs. 2 BBiG teilnehmen.	
4.1.1	in kaufmännischen und kaufmännisch verwandten Berufen	150,00 €
4.1.2	in kaufmännischen und kaufmännisch verwandten Berufen mit erhöhtem Aufwand (insbesondere gestreckte Abschlussprüfung mit praktischer Prüfung oder betrieblichem Auftrag)	210,00 €
4.1.3	in gewerblich-technischen Berufen	220,00 €
4.3	Anschlussverträge bei Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG) und Verlängerungsverträge (§ 21 Abs. 3 BBiG)	50 % von 4.1 und 4.2
4.7	Wiederholung einer Abschlussprüfung (§ 37 Abs. 1 S. 2 BBiG)	50 % von 4.1 und 4.2

Die Änderung der Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 17.5.2022 (Az: III-2-B-041-d-06-06#019)

Frankfurt am Main, 30.5.2022
 Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 5.4.2022
 Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Die vorstehenden Änderungen werden hiermit ausgefertigt und veröffentlicht:

Ulrich Caspar
 Präsident

Matthias Gräßle
 Hauptgeschäftsführer

Ulrich Caspar
 Präsident

Matthias Gräßle
 Hauptgeschäftsführer

Anmeldungen zu den Abschlussprüfungen Technische Ausbildungsberufe und IT-Berufe Winter 2022/2023

Die IHK Frankfurt am Main führt im Winter 2022/2023 Abschlussprüfungen in den technischen Ausbildungsberufen sowie IT-Berufen von Anfang November 2022 bis Ende Februar 2023 durch.

Die Anmeldungen zu den Abschlussprüfungen sind bis spätestens 1. September 2022 im Geschäftsfeld Aus- und Weiterbildung der IHK Frankfurt am Main einzureichen. Anmeldungen, die nach dem o. g. Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Winterprüfung 2022/2023 sind von den Ausbildungsbetrieben anzumelden beziehungsweise können sich selbst anmelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit (beziehungsweise Ausbildungsstufe) bis zum 30. April 2023 endet
2. Auszubildende, deren Ausbildungszeit nach dem 30. April 2023 endet und die Prüfung vorzeitig ablegen wollen
3. Wiederholer (auch Teilwiederholungen)
4. Bewerber, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit an der Prüfung teilnehmen wollen (Externenprüfung)

Schriftliche Abschlussprüfungen

23. November 2022 IT-Berufe
 6. Dezember 2022 bau- und holztechnische Berufe, Bekleidungsberufe Teil 1, elektrotechnische Berufe, elektrotechnische Berufe Teil 2, fahrzeugtechnische Berufe, gestalterische Berufe, metall- und

kunststofftechnische Berufe, naturwissenschaftliche, lebensmittel- und umwelttechnische Berufe, naturwissenschaftliche, lebensmittel- und umwelttechnische Berufe Teil 1
 7. Dezember 2022 Bekleidungsberufe Teil 2, Druck-, Medien- und Papierberufe, fahrzeugtechnische Berufe Teil 2, metall- und kunststofftechnische Berufe Teil 2, naturwissenschaftliche, lebensmittel- und umwelttechnische Berufe Teil 2, Werkfeuerwehrmann/-frau, Mediengestalter/-in Bild und Ton

Praktische Abschlussprüfungen

2. November 2022 bis 28. Februar 2023 gestalterische Berufe
 1. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023 Alle Berufe (ausgenommen Bauzeichner/-in, Industrieelektriker/-in, gestalterische Berufe)

6. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023 Industrie-
elektriker/-in
10. Januar 2023 bis 12. Januar 2023 Bauzeich-
ner/-in
17. Januar 2023 Technische/-r Systemplaner/-in
Stahl- und Metallbautechnik

Änderungen vorbehalten.

Musteraufgaben mit Lösungen zur Prüfungsvorbe-
reitung können bestellt werden bei:
U-Form Verlag, Cronenberger Straße 58, 42651
Solingen, www.u-form-shop.de; und Dr. Ing. Paul

Christiani GmbH & Co. KG, Hermann-Hesse-Weg 2,
78464 Konstanz, www.christiani.de; ZFA Medien,
Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und
Medien, Wilhelmshöher Allee 260, 34131 Kassel,
www.zfamedien.de. Materialbestellungslisten
online unter: www.ihk-pal.de

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
– Verwenden Sie nur IHK-Anmelde- und Antrags-
formulare und reichen Sie diese rechtzeitig und
vollständig ein.
– Fügen Sie den Anmeldungen keine Ausbildungs-
verträge oder andere Originalunterlagen bei.

– Über den genauen Zeitpunkt der einzelnen
Prüfungen erhält der Prüfling rechtzeitig eine Ein-
ladung, die am Prüfungstag mitzubringen ist.
– Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz ist der Prüfling
für die Zeit der Prüfung freizustellen.

Kontakt

IHK Frankfurt, Aus- und Weiterbildung, Manuela
Freund, Team Technische Ausbildungsprüfungen,
Telefon 069/21 97-1453, E-Mail m.freund@
frankfurt-main.ihk.de

Prüfungsordnung für die Prüfung nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes

Die Vollversammlung der Industrie- und Handels-
kammer Frankfurt am Main hat am 5. Juli 2022
auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vor-
läufigen Regelung des Rechts der Industrie- und
Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil
III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten
bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) ge-
ändert worden ist, in Verbindung mit §§ 19 Absatz
2 Nr. 6, 26a Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar
2021 (BGBl. I S. 34) und §§ 1 bis 6 der Verordnung
über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach
dem Wohnungseigentumsgesetz (Zertifizierter-
Verwalter-Prüfungsverordnung - ZertVerwV) vom
2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5182), folgende
Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Prüfung nach § 26a WEG

Der Nachweis darüber, dass eine Person über die
für die Tätigkeit als Verwalter notwendigen rechtli-
chen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse
verfügt (§§ 19 Absatz 2 Nr. 6, 26a WEG), kann
durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden
Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Prüfung kann vor jeder Industrie- und Handels-
kammer (IHK) abgelegt werden, die sie anbietet.

§ 3 Berufung von Prüfern und Zusammenset- zung von Prüfungsausschüssen

(1) Die IHK richtet mindestens einen Prüfungsaus-
schuss ein, der die Prüfung abnimmt. Mehrere IHKs
können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss
einrichten.
(2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsaus-
schüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses
müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig sein,
für die sie zuständig sind. Sie müssen für die Mit-
wirkung im Prüfungsverfahren geeignet sein.
(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mit-
gliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses
haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Der
Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und
dessen Stellvertreter.
(5) Die §§ 83, 84, 86 VwVfG und § 89 HessVwVfG
finden entsprechende Anwendung.
(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind
ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeit-
versäumnis und sonstigen Aufwand wird eine
angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe
sich an der Entschädigungsregelung für die Tätig-
keit der Mitglieder in Prüfungsausschüssen der
IHK Frankfurt am Main in der jeweils geltenden
Fassung orientiert.
(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können
nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem
Grunde abberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung
sowie die Zusammensetzung des Prüfungsaus-
schusses und gibt die Prüfungstermine und Anmel-
defristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vor-
gegebenen Form.
(3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den
Prüfungsort, die Prüfungszeit, den Prüfungsablauf
und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling
rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Ver- schwiegenheit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
(2) Bei der Prüfung dürfen die folgenden Personen
anwesend sein:

1. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses
der IHK,
2. Vertreter der IHKs,
3. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der
Prüfungen zu kontrollieren, oder
4. Personen, die von einer IHK dafür vorgesehen
sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu
werden.



BUHRER + WEHLING
Die Kraft einer starken Lösung



INDUSTRIEBAU

KREATIVITÄT GEPLANT

Bühler + Wehling entwickelt plane-
rische Ideen, mit denen Sie sich als
Bauherr persönlich identifizieren
können. Wir finden heraus, was Sie
antreibt und finden Lösungen, die in
Sachen Individualität, Funktionalität
und Design einzigartig sind.

www.buehrer-wehling.de

(3) Die genannten Personen dürfen weder in die laufende Prüfung eingreifen noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(4) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

(1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 HessVwVfG Gebrauch machen wollen.

(2) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüflings nach § 20 Absatz 5 HessVwVfG ist.

(3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 HessVwVfG.

(4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so müssen die anderen Prüfer einstimmig entscheiden. Andernfalls entscheidet die IHK. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

(4) Behindert der Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfling nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche/elektronische Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert 90 Minuten. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Der mündliche Teil der Prüfung dauert pro Prüflinge mindestens 15 Minuten.

(4) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.

(5) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in Anlage 1 ZertVerwV festgelegten Themengebiete. Hinsichtlich der Sachgebiete aus den Themenbereichen rechtliche Grundlagen (Anlage 1 Nr. 2.), kaufmännische Grundlagen (Anlage 1 Nr. 3.) und technische Grundlagen (Anlage 1 Nr. 4.) sind vertiefte Kenntnisse erforderlich. Hinsichtlich der Sachgebiete aus dem Themenbereich Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Anlage 1 Nr. 1.) sind lediglich Grundkenntnisse erforderlich. Sie sind anhand praxisbezogener Aufgaben und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen.

(6) Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in Anlage 1 der ZertVerwV aufgeführten Gebiete, zumindest bezieht er sich auf das Sachgebiet Nr. 2. 1 der Anlage 1 (Wohnungseigentumsgesetz).

(7) Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüflingen nur während des Ablegens der schriftlichen Prüfung zur Verfügung. Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(8) Die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils voraus.

(9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt ins-



NEWSLETTER DER IHK FRANKFURT AM MAIN

DIE THEMEN DER WIRTSCHAFT

Jetzt abonnieren!

Mit dem **IHK-Newsletter** keine Entwicklungen im regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsgeschehen verpassen. Wir informieren Sie wöchentlich, kostenlos mit bis zu **20 Themenfeldern** zur Auswahl.

Bleiben Sie mit uns in Kontakt:



www.ihkfra.de/newsletter



besondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Ergebnisbewertung

- (1) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn der Prüfling in allen Themenbereichen, auf die sich die Prüfung erstreckt, jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Der mündliche Teil der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (5) Die Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Prüfung jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach der Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Prüfungsergebnis und stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Prüfungsaufgaben können automatisiert aus-

gewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungsgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

- (3) Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den mündlichen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (4) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (5) Wenn der Prüfling die Prüfung insgesamt bestanden hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ZertVerwV ausgestellt.

§ 12 Prüfungswiederholung

- (1) Die Prüfung darf beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Der schriftliche Teil wird während eines Zeitraums von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, angerechnet, sofern sich der Prüfling innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils anmeldet und diesen ablegt.
- (3) Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den

Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 13 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 15 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
5. Juli 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Änderung von Satzungsrecht

Änderung der Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der IHK Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 die folgenden Änderungen der Gebührenordnung (Gebühren-

tarif) der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in der Fassung vom 14.04.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 05.04.2022, beschlossen:

1. Aufnahme neuer Einzeltarife unter dem Gebührentarif 17

Gebühren- Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
17.	Durchführung der Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz	
17.1	Vollständige Prüfung / schriftlich und mündlich (§ 26a Abs. 1 und 2 WEG i.V.m. § 3 Abs. 1 bis 3 ZertVerwV, § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung der IHK Frankfurt für die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz)	235,00 €
17.2	Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 26a Abs. 1 und 2 WEG i.V.m. § 6 Abs. 2 ZertVerwV, § 9 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 8 und § 12 Abs. 3 der Satzung der IHK Frankfurt für die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz)	185,00 €
	Rücktritt nach Anmeldung (Stornogebühr) (§ 1 Abs. 1 Gebührenordnung der IHK Frankfurt am Main)	
17.3	Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung	30 % von 17.1 und 17.2
17.4	Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme	50 % von 17.1 und 17.2

Die Änderung der Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, 5. Juli 2022
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Ulrich Caspar Matthias Gräßle
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, und Wohnen am 18. Juli 2022 (Az: III-2-B-041-d-06-06#020)

Die vorstehenden Änderungen werden hiermit ausgefertigt und veröffentlicht:

Frankfurt am Main, 22. Juli 2022
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Ulrich Caspar Matthias Gräßle
Präsident Hauptgeschäftsführer

Einigungsstelle

Gemäß der Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten vom 13. Februar 1959 (GVBl. Hessen I S. 3) in der Fassung vom 29. September 2017 (GVBl. Hessen I S. 322) wird im Einvernehmen mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main und der Verbraucherzentrale

Hessen e. V. Folgendes bekannt gegeben: Gemäß § 3 der o. a. Verordnung wurde Joachim Nickel, Hanau, erneut zum Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren, das heißt vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024, ernannt.

IHK Frankfurt am Main

Ulrich Caspar Matthias Gräßle
Präsident Hauptgeschäftsführer

Prüfungsordnung der IHK Frankfurt am Main für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. März 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 15. Dezember 2021 (BAnz AT 2. Februar 2022 S. 3) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 12 Zulassung zur Prüfung

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird). Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausge-

schlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.
- Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

- Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,
1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2);

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3 – Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,

- ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
- 2. in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - 3. im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - 4. in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - 5. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - 6. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis

zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.



BLEIBEN SIE MIT UNS IN KONTAKT

Wir informieren Sie gerne über unsere aktuellen Services und Angebote per E-Mail. Bitte melden Sie sich dazu über www.frankfurt-main.ihk.de/einwilligung an.



(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung

vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
84	2,1	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
85 und 86	2,0		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0	mangelhaft	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
		ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Aus-

bildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung aus-

gewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,

4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,

5. das Datum des Bestehens der Prüfung,

6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des IHK-Präsidenten und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
5. ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
6. die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
7. das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
8. die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschriften des IHK-Präsidenten und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**§ 29 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen

Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen

gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 25. April 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 23. Mai 2022 (Az.: IV-045-g-07-08#005). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 20. Juni 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. März 2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 15. Dezember 2021 (BAnz AT 2. Februar 2022 S. 6) erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist.

Inhaltsverzeichnis**Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

§ 1 Errichtung

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
§ 2a Prüferdelegationen
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
§ 13 Gliederung der Prüfung
§ 14 Prüfungsaufgaben
§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

§ 16 Nichtöffentlichkeit
§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel
§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
§ 24 Prüfungszeugnis
§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 28 Prüfungsunterlagen
§ 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten

aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese

Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des

Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungs-

vorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Angaben zur Person und
 2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 3. seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungs-

prüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über

Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Viertes Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0		
98 und 99	1,1	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		
90	1,6	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den

Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden. (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**§ 26 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung

an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im IHK WirtschaftsForum der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 25. April 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 23. Mai 2022 (Az.: IV-045-g-07-08-#005). Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, den 20. Juni 2022

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer



22nd NEWCOMERS FESTIVAL

Admission free – Register now!



NEWCOMERS FESTIVAL 2022

**17
SEP**

**Frankfurt City
Hall (Römer)
13⁰⁰ - 17⁰⁰ H**

Register now under newcomers-festival.de

All you need to know for your stay in the region

Information Fair · Music & Entertainment · Hessian food and international snacks

The Newcomers Festival Partners:



THEMATA VERLAGS

Thema

8/22
9/22



Immobilien

www.zarbock.de

Impressum: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main, Telefon 069/42 09 03-75
Die Textbeiträge in diesem Verlagsthema wurden von den werbenden Unternehmen verfasst.

Foto: freepik - @jcomp

Immobilien vermieten oder selbst nutzen? Das sind die Vor- und Nachteile

Immobilien zählen noch immer zu den sichersten Kapitalanlagen, speziell im Hinblick auf die Altersvorsorge. Nach dem Kauf oder Bau stellt sich für viele Eigentümer die Frage: Vermieten oder selbst einziehen? Die jeweiligen Vor- und Nachteile haben wir hier zusammengefasst.

Ob Haus- und Wohnungsbesitzer mit der Vermietung oder einer Eigennutzung ihrer Immobilie besser fahren, hängt zunächst einmal von den Zielen ab, die sie mit dem Erwerb verbinden. In beiden Fällen handelt es sich um eine langfristige Investition, die – in unterschiedlichem Maße – eine sinnvolle Anlage zur Altersvorsorge ist. Grundsätzlich kann man festhalten: Wer auf Dauer gesehen

Mietkosten vermeiden und sich bei der Gestaltung seines Zuhauses möglichst große Flexibilität erhalten möchte, trifft mit der Eigennutzung die richtige Entscheidung. Steht dagegen der Anlage-Aspekt im Vordergrund, sollten Eigentümerinnen und Eigentümer besser vermieten. Sie erzielen dadurch regelmäßige Einnahmen und kommen in den Genuss von steuerlichen Vorteilen.

Diese Pluspunkte ergeben sich bei Eigennutzung

Zu den Unterschieden im Einzelnen: Bei selbst genutzten Immobilien weisen Fachleute in der Regel auf mehrere Vor- und Nachteile hin. Finanzexperten der Online-Plattform „transparent-beraten.de“ nennen als Pluspunkte beispielsweise:

Unser Ziel ist Ihr Zuhause



seit 1969

Dietmar Bücher
Schlüsselfertiges Bauen



Dietmar Bücher
Schlüsselfertiges Bauen
GmbH & Co. KG



Telefon: 06126 588-120

www.dietmar-buecher.de

- Entscheidungshoheit über Umbauten, Renovierungen und Gestaltung. Eigentümer müssen sich weder zeitlich noch über den Umfang solcher Arbeiten mit Mietern abstimmen und genießen volle Flexibilität.
- Vorteile bei der Finanzierung. Banken gewähren bei nachgewiesener Eigennutzung meist günstigere Konditionen als bei Darlehen für vermietete Objekte.
- Erhalt von Fördergeldern. Günstige Kredite und Zuschüsse können etwa bei der KfW-Bank beantragt werden. Viele dieser Fördermittel gibt es ausschließlich für selbst bewohnte Immobilien.

Zu den Nachteilen einer selbst genutzten Immobilie zählen Fachleute vor allem die fehlenden steuerlichen Vorteile. Im Gegensatz zu vermieteten Häusern und Wohnungen können Kreditzinsen nicht geltend gemacht werden. Auch müssen Neben- und Betriebskosten selbst bezahlt werden. Das sollten auch Eigentümer bedenken, die von mietfreiem Wohnen profitieren wollen, wenn die Immobilie im Alter abbezahlt ist. Ausgaben für Nebenkosten, Reparaturen und anderes fallen dann aber weiter an.

Diese Vorteile ergeben sich aus der Vermietung

Als Anlage zur Altersvorsorge eignen sich vermietete Immobilien deshalb insgesamt besser. Sie generieren regelmäßige, zusätzliche Einnahmen. Mieteinkünfte können außerdem zur Darlehensrückzahlung eingesetzt werden. Hinzu kommt: Betriebs- und Nebenkosten lassen sich – ebenso wie Ausgaben für manche Modernisierungen – auf die Mieter umlegen.

Elf Prozent der Modernisierungskosten dürfen darüber hinaus auf die Miete aufgeschlagen werden.

Einer der wichtigsten Vorteile ist aber die bereits erwähnte steuerliche Erleichterung. Sowohl Hypothekenzinsen als auch ein Teil der Anschaffungs- und Renovierungskosten können Immobilieneigentümer beim Finanzamt geltend machen. Handelt es sich um ein Gebäude, das unter Denkmalschutz steht, ergeben sich sogar noch weitreichendere Absetzmöglichkeiten.

Diese Risiken sollten bedacht werden

Immobilienbesitzer sollten sich bei vermieteten Objekten aber auch einiger Risiken bewusst sein. So kann es immer wieder vorkommen, dass Haus oder Wohnung eine Zeit lang leer steht, wenn Mieter ausziehen und die Räume nicht gleich wieder vermietet werden können. Ein anderes Problem kann entstehen, wenn Bewohner in Zahlungsschwierigkeiten geraten und ihre Miete nicht mehr zahlen können. Eigentümer müssen dann zunächst einmal Einnahmeverluste verkraften – abgesehen von dem juristischen Ärger, der aus einer solchen Situation folgt.

Damit hängt auch ein weiterer Nachteil zusammen, der sich aus der Finanzierung ergibt. Wegen der bestehenden Mietrisiken gewähren Banken bei Krediten meist schlechtere Bedingungen als bei selbst genutzten Immobilien. Dennoch lässt sich als Fazit ziehen: Wägt man Vor- und Nachteile von Eigennutzung und Vermietung unter dem Aspekt der Kapitalanlage ab, so schlägt das Pendel unterm Strich zu Gunsten der Vermietung aus.

Neubau einer Gewerbeimmobilie in TOP-Lage im Rhein-Main-Gebiet



FOUR PARX Dreieich

4.980 m² Gewerbe- und Logistikkimmobilie – mittig teilbar

Jetzt ab
2.500 m²
mieten!

FOUR PARX GmbH

Tel.: +49 6103 80006-0 · otto@four-parx.com · www.four-parx.com





Fotos: Engel & Völkers

Mitten im schönen Alzenau wartet der „Wohnpark am Spital“ auf zukünftige Bewohner.

Sorglos wohnen in einem Niedrigenergiehaus in Alzenau

Viele gute Gründe sprechen für das Mieten einer Wohnung

Junge Berufstätige träumen vom Eigenheim, am liebsten im Neubau. Gar keine einfache Aufgabe, in heutiger Zeit ein bezahlbares und attraktives Objekt am gewünschten Standort zu finden.

Nicht nur die Preise für Neubauten, die Grundstückspreise sowie die Baukosten sind in den vergangenen Jahren exorbitant gestiegen, sondern mittlerweile auch die Zinsen für Baukredite. An der Gesamtsituation wird sich auch in nächster Zeit nichts ändern. Wohnraum in Frankfurt ist knapp und der Quadratmeterpreis hat sich binnen eines Jahres um etwa 15 Prozent verteuert.

Mit der Anschaffung einer Immobilie spielen weitere Faktoren eine Rolle: energieeffizient und klimafreundlich soll das Eigenheim sein, nachhaltige Materialien und moderne Technik sollen verbaut werden. Mit diesen Themen muss man sich als neuer Bauherr beschäftigen und höhere Anschaffungskosten in Kauf nehmen. Für viele Familien ist damit der Traum vom Eigenheim geplatzt, es sein denn sie ziehen weit aus der Stadt heraus.

Eine perfekte Lösung kann die Neubauwohnung zur Miete sein. Wer im Raum Frankfurt berufstätig ist und hochwertigen, aber noch bezahlbaren Wohnkomfort sucht, oder barriere-

frei wohnen und mitten im Stadtzentrum leben möchte, ist in den hochwertigen Neubau-Mietwohnungen im „Wohnpark am Spital“ mitten im Zentrum von Alzenau genau richtig. Städtisches Flair, Kulturleben, Bayerische Gemütlichkeit, Kitas und alle Schulformen vor der Tür sowie eine herrliche Landschaft erwarten die zukünftigen Bewohner. Für Wanderer und Mountainbiker der ideale Startpunkt für ausgiebige Ausflüge in den Vorspessart.

Moderne Wohnungen ab sofort bezugsfähig

Im Angebot sind moderne 3-, 4- und 5-Zimmer-Wohnungen, zwischen 80 qm und 140 qm, jeweils mit Balkon oder Terrasse. Die Maisonette-Wohnungen über 2 Etagen und mit 5 Zimmern verfügen zusätzlich über ein separates Duschbad und einen Balkon.

Alle Wohnungen sind ab sofort bezugsfertig und verfügen über einen hochwertigen Vinylboden in schicker Holzoptik, Fußbodenheizung, ein voll ausgestattetes Bad mit bodengleicher Dusche und Marken-Sanitärobjekten sowie eine moderne Küche mit Marken-Einbaugeräten. Die Fenster sind Dreifach-Kunststoff-Isolierfenster mit elektrischen Rollläden.

In jedem Wohnhaus ist ein Personenaufzug vorhanden. Somit sind alle Wohnungen barrierefrei zu erreichen. Außerdem

sind jeder Wohnung zwei Stellplätze (Tiefgarage, Carport, Außenstellplatz) zugeteilt. Sie haben ein E-Auto? Kein Problem, jeder Mieter hat die Möglichkeit, eine 11-Kw-Wallbox zu installieren.

Sollte Homeoffice ein Thema sein ist auch dafür die beste Ausstattung vorhanden. Je Wohnung ist ein Glasfaser- und ein Kabelanschluss verfügbar.



Besonders hervorzuheben ist der geringe Energieverbrauch. In Zeiten, in denen sich die Energiekosten weiter dramatisch erhöhen werden, ist das ein nicht zu vernachlässigender Aspekt. Der Primärenergiebedarf bei Gebäudebestand vor 1979 beträgt ca. 225 kWh pro Quadratmeter pro Jahr. **Bei den Wohnungen im „Wohnpark am Spital“ liegt er lediglich bei 34 kWh pro Quadratmeter pro Jahr.**

Eine gemietete Neubauwohnung ist definitiv eine Überlegung wert. Der Mieter muss sich um nichts kümmern und kann sich einfach in seiner modernen, hellen, hochwertigen Wohnung wohlfühlen. Worauf warten Sie noch?

Lichtdurchflutete Räume mit Fußbodenheizung und weiterem Komfort machen das Wohnen zu einem besonderen Erlebnis.

Weitere Infos:



Engel & Völkers

Weißener Straße 36
63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21/580 14 80

Nachfrage nach Häusern und Wohnungen in Metropolen geht zurück

Im zweiten Quartal 2022 ist die Nachfrage nach Häusern und Eigentumswohnungen in den deutschen Metropolen deutlich gesunken. Auch die Preise befinden sich hier auf dem Weg nach unten. Mieten sind dagegen gestiegen. Das ist das Ergebnis einer Studie des Online-Portals ImmoScout24.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ging die Nachfrage in Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg, München, Köln und Stuttgart um 36 Prozent zurück. Auf die Kaufpreise wirkte sich das mit einem Rückgang von bis zu 6,6 Prozent aus. Gründe sind vor allem steigende Baukosten und -zinsen.

Spitzenreiter bei den Preisen war im zweiten Quartal einmal mehr München. Für neue Eigentumswohnungen lag der durchschnittliche Angebotspreis hier bei durchschnittlich 9.723 Euro/Quadratmeter (Frankfurt: 6.528 Euro). Bei neu gebauten Häusern betrug er im Schnitt 8.950 Euro (Frankfurt: 6.879 Euro). Für den Rest des Jahres erwartet ImmoScout24 „für Gesamtdeutschland eine moderate Preisentwicklung bei Bestandsimmobilien und etwas deutlichere Preiszuwächse für Neuwohnungen und neue Einfamilienhäuser“.

Die Nachfrage nach Mietwohnungen ist dagegen gestiegen. Dadurch verteuerten sich Bestandswohnungen in der Neuvermietung bundesweit um 2,7 Prozent, bei Wohnungen im Erstbezug um 3,6 Prozent.

MARKTPLATZ

Business to Business für die Region FrankfurtRheinMain

Ihr direkter Kontakt zum Marktplatz: 0 69/42 09 03-75 oder per E-Mail verlag@zarbock.de

Bau- und Industriebedarf

Container • Gerüste • Bauzäune
mieten und kaufen Sie bei Lerch
anfrage@lerch.net • 06190-93449-0

Betriebsauflösungen

Kaufe kpl. Betriebe aller Art
Kaufe Maschinen und Posten aller Art
thomas.lerch@lerch.net

Anzeigen-Hotline:
0 69/42 09 03-75

Catering

LOMBARDI
CATERING

- Fingerfood, Menüs
- Kaltes / Warmes Buffet
- Kochkurse

www.lombardi-catering.info

Immobilien

LANGIMMOBILIEN®
Ihr Zuhause, unsere Aufgabe

QUALITÄT statt Quantität
Bei uns stehen Sie im Mittelpunkt:
Setzen Sie bei Ihrem Immo-Verkauf auf echte Qualität.

Gerne informieren unsere Experten Sie in einem **unverbindlichen Beratungsgespräch.**

TOP
HORBILLEN
MAKLER
2020
FOCUS
DEUTSCHE
ZEITUNG
STALISTA

(069) 9200250 | langimmobilien.de

Anzeigenschluss für die Oktober/November-Ausgabe:

8. September 2022

Sichern Sie sich Ihre Platzierung unter

069/420903-75

verlag@zarbock.de

Immobilien

NEUE PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

Wir bieten kostenfreie, innovative Bewertungskonzepte für Wohnimmobilien durch unsere Dekra-Sachverständigen.

Sie planen eine Immobilie zu verkaufen – nehmen Sie hier in Zeiten variabler und volatiler Entwicklungen die Hilfe von Experten an. Informieren Sie sich über den optimalen Verkaufswert.

adler-immobilien.de
Tel. 069. 955 22 555

ADLER IMMOBILIEN

DEKRA Sachverständigen für Immobilienbewertung 00
www.dekra.de

Industrienähmaschinen

Ihr Partner für Industrienähmaschinen
Verkauf, Service und Zubehör-Sonderlösungen aller gängigen Fabrikate

Tel. 06105-923083 - tec-team@t-online.de
www.tec-team.de

LED-Beleuchtung

Prestige Lights

+++CO2 Reduktion durch LED Beleuchtung +++
für Gewerbe-Industrie-öffentliche Auftraggeber

www.prestigelights.de
06431-5979875

Stahlhallenbau

STAHL HALLEN BAU

02651. 96200

Andre-Michels.de

Starkes Geschäft in Sicht!

Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 66.500 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne:
Armin Schaum, **0 69/42 09 03-55**
armin.schaum@zarbock.de



ZURÜCKGEBLÄTTERT

„Ein besonderer Markstein“

Foto: Bundesbildarchiv, Bild 102-01829/Georg Pahl



Große Ereignisse werfen im September 1902 ihre Schatten voraus: Die „Mitteilungen aus der Handelskammer Frankfurt“ kündigen auf ihrer Titelseite den ersten Allgemeinen Deutsche Bankiertag an. In seiner langen Geschichte hat dieses Event bislang nur einmal in Frankfurt stattgefunden.

Es ist überall in hiesigen kaufmännischen Kreisen mit besonderer Genugthuung aufgenommen worden, daß gerade die Stadt Frankfurt es ist, welche [...] als Kongreßort gewählt wurde. Die Wahl ist gewiß auch berechtigt [...] wegen der historischen Bedeutung Frankfurts als einem der bedeutendsten internationalen Geld-, Wechsel- und Abrechnungsplätze. [...] In der Geschichte des deutschen Bankwesens wird [diese Versammlung sämtlicher Banken und Bankiers zur Wahrung der Standesinteressen und zur Hebung des ganzen Bankierstandes] stets als ein besonderer Markstein zu verzeichnen sein.

Der Deutsche Bankiertag anno 1925 in der Kroll-Oper in Berlin.

AUSFLUGSTIPP

Mein Lieblingsort

Von Moritz Heimsch, Founder und CEO,
Candylabs, Frankfurt

Perspektivenwechsel



Das Luftbrückendenkmal am Frankfurter Flughafen, direkt an der A5, erinnert im Vorbeifahren beiläufig daran, dass massive Herausforderungen kreativer Lösungen bedürfen. Seine Botschaft ist aktueller denn je. In wirtschaftlich und politisch turbulenten Zeiten lohnt sich daher ein Besuch

dieses historisch spannenden Ensembles. Hier gelingt es, den eigenen Kontext bewusst zu hinterfragen und die Inspiration des Ortes auf sich wirken zu lassen. Manchmal hilft es, einen Schritt zurückzutreten, um aus der Vogelperspektive neue Wege zu entdecken.

Weitere Infos über das Luftbrückendenkmal und die Anfahrt finden Sie hier:



Haben auch Sie einen Ausflugstipp oder einen Lieblingsort in FrankfurtRheinMain, den Sie im IHK WirtschaftsForum vorstellen möchten? Dann schreiben Sie uns unter ausflugstipp@frankfurt-main.ihk.de. Vorschläge für gewerbliche Angebote können nicht berücksichtigt werden.



Foto: Picture Alliance / Daniel Kubirski



Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main



Industriestandort
FRANKFURT



Zeigen Sie, was Industrie in FFM möglich macht.

Die Frankfurter Industrie ist Vielfalt, Innovation und Zukunft. Mit der Onlineplattform FFMöglichmacher.de laden wir Unternehmen aus Industrie und Handwerk in Frankfurt am Main ein, als „FFMöglichmacher“ den Industriestandort sichtbar zu machen. Zeigen Sie durch spannende Stories und Portraits, was Ihr Unternehmen möglich macht und kontaktieren Sie die Wirtschaftsförderung Frankfurt:

www.ffmoeglichmacher.de/mitwirken/kontakt



#ffmoeglichmacher



Weil Grün mehr als nur eine Farbe für uns ist –
ZARBOCK, die klimaneutrale Druckerei



ZARBOCK



AR1

www.blauer-engel.de/uz195



Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
team@zarbock.de · www.zarbock.de